



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim

Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 2/2018

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **25.05.2018**

Anwesende:

Vorsitzender:	Bgm. KommR Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder:	Martin Wulschnig Gerald Hinteregger Peter Michael Pertl Ing. Karin Schabus Klaus Zerza Otmar Gruber Anita Fauland Gerald Wasserer Martin Schabuß Stefan Prägant Johann Görtschacher, MAS Erwin Walder
1. Ersatzmitglied:	Mag. Achim Lienert i.V. August Tschlatscher-Pulverer
1. Ersatzmitglied:	Maria Gärtner i.V. Alexander Lercher
beratend zu TOP 3:	Christine Sitter, MBA bis einschl. TOP 3
beratend zu Top 4:	DI Dr. Erhard Veiter bis einschl. TOP 4
beratend zu TOP 5 u.	
Zuhörer:	Mag. (FH) Mario Reschke
Schriftführer:	Amtsleiter Bruno Stampfer
protokolliert von:	Sigrid Gruber 1 Zuhörer

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglied:	Alexander Lercher (beruflich) August Tschlatscher-Pulverer (Urlaub)
-----------------------	--

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **15.04** Uhr. Er stellt fest, dass 13 Gemeinderatsmitglieder und zwei Ersatzmitglieder anwesend sind und ist somit die Beschlussfähigkeit gegeben.

Des Weiteren begrüßt er Regions-GF Frau Christine Sitter, MBA, Herrn DI Dr. Erhard Veiter, Herrn Mag. (FH) Mario Reschke (Finanzverwalter) und einen Zuhörer.

Der Vorsitzende berichtet, dass auf Wunsch der beiden Vortragenden Sitter u. Weiter der Tagesordnungspunkt 4 vor dem TOP 3 behandelt werden soll und stimmen die Anwesenden dieser Änderung der TO einstimmig zu.

Verlauf der Sitzung:

1/ Vorstellung Klima- und Energiemodellregion „Nockberge und die Umwelt“ durch DI Dr. Erhard Weiter

DI Dr. Erhard Weiter informiert anhand der Powerpointpräsentation.

Nach kurzer Fragestellung der Anwesenden informiert DI Dr. Weiter wie folgt:

- **Sofern die Gemeinde die Anlage in Eigenregie betreiben möchte, müsste sich die Gemeinde um sämtliches Handling wie Wartung, Garantie, Verträge, Abrechnungen etc. selbst kümmern.**
- **Aufgrund der relativ flachen Neigung der Sonnenkollektoren, müssen bei Schneeverhältnissen, wie es vergangenen Winter der Fall war, die Kollektoren eventuell vom Schnee befreit werden.**
- **Der Strombezug erfolgt zum Preis von € 0,08/KW.**
- **Die Übernahme der Haftung, die durch Schäden bei Befestigung der Anlage am Dach entstehen, sind vertraglich im Vorhinein zu vereinbaren.**
- **Im Sonnenkollektorenkataster der Gemeinde Bad Kleinkirchheim befindet sich die Therme St. Kathrein zwar nicht an einem der bestplatzierten Plätze, jedoch handelt es sich einerseits um ein öffentliches Gebäude und ist die Therme St. Kathrein andererseits selbst ein guter Verbraucher.**

DI Dr. Weiter bedankt sich für die Aufmerksamkeit und verabschiedet sich um 15.28 Uhr.

2/ Berichte aus dem Regionalverband und aus der Leader-Region LAG Nockregion Oberkärnten von Regions-GF Christine Sitter, MBA

Frau Sitter informiert ausführlich und teilt auf Nachfrage mit, dass das Projekt CONSENSO – wie bereits allen bekannt – noch bis Ende dieses Jahres weitergeführt wird, und dient dieses Projekt auch als Musterprojekt für ganz Kärnten. Gleichzeitig lädt sie alle Anwesenden zur Veranstaltungsserie in Gmünd am 26. u. 27. September 2018 ein.

Der Vorsitzenden bedankt sich recht herzlich für die professionelle Abwicklung der Förderungen des Projektes Flow Trail Bad Kleinkirchheim.

Frau Sitter bedankt sich bei den Anwesenden für die Aufmerksamkeit und verabschiedet sich um 15.45 Uhr.

Der Vorsitzende übergibt den Vorsitz an Peter Michael Pertl und verlässt die Sitzung ebenfalls um 15.45 Uhr.

3/ Beschlussfassung betreffend 1. NTV für das Haushaltsjahr 2018

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses vom 02.05.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle beiliegende Verordnung betreffend des 1. Nachtragsvoranschlags 2018 beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 25.05.2018, Zahl: 902-0/2/2018/Re, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag festgestellt wird.

Gemäß §§ 86 und 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird der 1. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt festgestellt.

§ 1

Voranschlagsbeträge

1. ordentlicher Nachtragsvoranschlag		
Summe der Ausgaben	€	8.493.700,00
Summe der Einnahmen	€	8.493.700,00
erweitert um	€	359.300,00
1. außerordentlicher Nachtragsvoranschlag		
Summe der Ausgaben	€	310.000,00
Summe der Einnahmen	€	310.000,00
erweitert / verringert um	€	0,00
Gesamt	€	8.803.700,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

(1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.

(2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen

zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

(3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

§ 3

Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann der Kassenbestand durch die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Höchstausmaß von € 870.000,00 verstärkt werden.

§4

Wirksamkeit

- (1) Gemäß §15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, hat der Bürgermeister die Verordnungen der Gemeinde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a) unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.
- (2) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge laufend zu nummerieren.
- (3) Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 22.12.2017, Zahl: 902-0/1/2018, mit welcher der Voranschlag 2018 festgestellt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
KommR Matthias Krenn

Beratung:

Johann Görtschacher, MAS verliest die Verordnung vollinhaltlich und informiert ausführlich über diverse Ansätze nach Gruppen gemäß der ihm vorliegenden Gesamtübersicht.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 einstimmig mit 14:0 Stimmen (abwesend: Bgm. KommR Matthias Krenn) beschlossen.

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss eines Vertrages betreffend Projekt Nockmobil

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 17.05.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Abschluss nachstehender Vereinbarung betreffend Projekt Nockmobil beschließen.

Sachverhalt:

Zum Projekt Nockmobil/Mobilitätskonzept Nockberge hat es am 25.04.2018 eine Präsentation durch Herrn Daniel Wurster, MSc, und Herrn Markus Reisner, MSc (beide Region Villach) gegeben.

Basierend darauf wurde mit Eingabe vom 27.04. bzw. 30.04.2018 nachstehende Vereinbarung übermittelt:

Mobilitätskonzept Nockregion
2018 -2021
Vereinbarung

zwischen

Biosphärenpark Nockberge
Ebene Reichenau 117
9565 Ebene Reichenau
vertreten durch Geschäftsführer Ing. Dietmar Rossmann

und

Gemeinde Bad Kleinkirchheim
Kirchheimer Weg 1 9546 Bad Kleinkirchheim
vertreten durch Bürgermeister Matthias Krenn

Ebene Reichenau, den 26.4.2018

Die in diesem Dokument angeführten Kosten pro Projektpartner (Gemeinde, Tourismusregion, Tourismusverband, etc.) sind als **Maximalkosten** zu verstehen. Die Höhe der Maximalkosten kann sich im Laufe des Projektes verringern, sofern (mit Beschluss durch die Steuerungsgruppe) weitere Partner an dem Projekt teilnehmen.

Diese Vereinbarung wird nur schlagend, wenn die Gesamtfinanzierung durch die ProjektpartnerInnen sichergestellt werden kann.

1. Leistungsumfang allgemein

Beschreibung

Das Mobilitätskonzept „Nockmobil“ sieht vor, für die Regionen Millstätter See, Bad Kleinkirchheim sowie Nockberge eine Mobilitätslösung anzubieten, die:

- 365 Tage im Jahr zu Verfügung steht
- für Gäste und Einheimische gleichermaßen nutzbar ist
- bestehende Mobilitätsangebote integriert und einheitlich buchbar macht
- bestehende Mobilitätsangebote optimiert
- das bestehende Mobilitätsangebot durch neue Produkte ergänzt und abrundet
- zuverlässig und günstig ist
- den öffentlichen Bus- und Bahnverkehr integriert und damit als Mikro-ÖV die Mobilität von Einheimischen und Gästen ohne eigenen PKW ermöglicht
- leicht verständlich und damit attraktiv ist

- und somit zum alltäglichen Begleiter wird

Alle Informationen und Buchungen können über eine zentrale Mobilitäts-App oder einen Anruf im Call-Center abgefragt und durchgeführt werden.

Umsetzung

Die Mobilitätsbedürfnisse im Bereich Alltag, Freizeit & Tourismus steigen stetig und gleichzeitig wird das öffentliche Verkehrsangebot im ländlichen Raum nicht angepasst bzw. sogar ausgedünnt. Der Tourismus, die Gemeinden sowie überregionale Institutionen der Regionen Nockberge, Bad Kleinkirchheim sowie Millstätter See (unter dem Lead des Biosphärenpark Nockberge) versuchen durch zielgruppenorientierte Mobilitätsangebote gemeinsam ein Mobilitätssystem zur Reduzierung des Individualverkehrs, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung und Verbesserung der Flexibilität auch ohne Privat-PKW, voran zu treiben. Im Vordergrund steht eine Verringerung des CO₂ Ausstoßes sowie des Energieverbrauchs pro Kilometer pro Person und gleichzeitig eine Erhöhung der Ressourceneffizienz und regionalen Lebensqualität sowie die Erhaltung bzw. Steigerung der Mobilität von Personen und Personenkreisen (z.B. ältere und/oder einkommensschwache BürgerInnen), die bisher in ihrer Mobilität aufgrund mangelnder Angebote (z.B. flexibler und leistbarer Mikro-ÖV) stark eingeschränkt sind.

Aus Sicht des Tourismus stehen zudem Destinationsqualität und Gästepotential im Vordergrund. Ballungsräume wie Wien oder Stuttgart sind wichtige Quellmärkte für den Kärntner Tourismus. Hier und in urbanen Räumen generell ist ein Trend weg vom eigenen PKW (bis hin zum Verzicht auf einen Führerschein) zu verzeichnen. Trotz dieser Entwicklungen und der recht guten überregionalen und internationalen Anbindung Kärntens, ist die An- und Abreise mit Bus/Bahn aufgrund des geringen Angebots an öffentlichem Verkehr oder Sharing Systemen vor Ort nicht bzw. nur wenig attraktiv. Die Einführung des Bahnhof-Shuttle Kärntens ist in diesem Zusammenhang ein Angebot für die Letzte Meile und somit ein erster Schritt hin zur Lösung des Problems, doch kommt es gerade auch auf das Mobilitätsangebot vor Ort an, ob man sich für eine öffentliche An- und Abreise entscheidet bzw. ob für Einheimische ländliche Regionen als Lebensmittelpunkt attraktiv bleiben bzw. in Zukunft wieder an Attraktivität gewinnen. Aufgrund des derzeitigen öffentlichen Verkehrsangebots ist es wenig verwunderlich, dass der Großteil der Gäste immer noch zum eigenen PKW oder Mietwagen tendiert. Zudem sind gerade bei jungen Einheimischen nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Mobilitätsalternativen starke Abwanderungstendenzen in urbane Räume zu verzeichnen.

Ein großes Problem des öffentlichen Verkehrs stellen die unzureichende Taktung, die oftmals fehlende Bedienung an Samstag, Sonn- und Feiertagen sowie die unzureichende Vernetzung von Bus- und Bahnlinien untereinander dar. Dadurch entstehen in der Regel längere Wartezeiten bzw. sind viele Ziele ohne erheblichen Zeit-, Mittel- und Buchungsaufwand nicht zu erreichen. Buchungen gestalten sich aufgrund mangelnder Durchbuchbarkeit verschiedener Angebote umständlich und setzen derzeit die Kenntnis aller regionalen Mobilitätsangebote und deren Fahrpläne voraus. Dadurch ist der vorhandene ÖV gegenüber dem Individualverkehr nicht konkurrenzfähig.

Das „Nockmobil“ stellt ein flexibles und bedarfsorientiertes Mobilitätssystem für GemeindebürgerInnen und Gäste dar, das mit Fahrtenbündelungen arbeitet

Das „Nockmobil“ stellt ein flexibles und bedarfsorientiertes Mobilitätssystem dar, das durch Fahrtenbündelungen dieses Problem zu entschärfen sucht und das öffentliche Reisen in der Region attraktiver gestalten will. Dieser Service steht GemeindebürgerInnen sowie Gästen ganzjährig zur Verfügung und soll für viele eine Erleichterung in der Mobilität sein. Das neu geschaffene Angebot soll möglichst viele Personen mit den unterschiedlichsten Mobilitätsbedürfnissen (Einkaufen, Arzt, Arbeit, Wandern, Schwimmen etc.) ansprechen und eine Möglichkeit bieten, auch ohne privaten PKW in der Region unterwegs zu sein. Das Nockmobil kommt im Vergleich zum ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) nur dann zum Einsatz, wenn Nachfrage besteht und bestellt wird. Die Bedienung der Regionen erfolgt über Haltepunkte und Vorbestellung (z.B. 60 Minuten), wodurch einerseits eine

optimale Erreichbarkeit/Versorgung und andererseits eine kosten- und energieeffiziente Bündelung von Fahrten möglich werden. Die maximale Fahrzeitverlängerung aufgrund von Bündelung beträgt 50% der regulären/direkten Fahrzeit. Die Haltepunkte des „Nockmobils“ sind an die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs angebunden und vernetzen damit den dispersen Siedlungsraum sowie Ausflugsziele mit bestehenden zentralen ÖV Linien. In der Wintersaison wird das bedarfsorientierte Rufbussystem zudem durch Skibuslinien zur Aufnahme von gerichteten Starklasten ergänzt, wodurch das Gesamtsystem in seiner Effizienz gesteigert werden kann. Die Buchung erfolgt über eine Online-Buchungsplattform, die dem Fahrgast verschiedene öffentliche Verkehrsmittel für eine bestimmte Strecke übersichtlich zur Auswahl stellt.

Maßnahmen

Anrufsammeltaxi

Geplante Bedienzeiten

SO –DO und an Feiertagen:

07:00 – 22:00 Uhr

FR, SA und der Tag vor Feiertagen:

07:00 – 24:00 Uhr

Ein wesentlicher Bestandteil der Fahrtenbündelung ist die Bedienung von Haltepunkt zu Haltepunkt. Dadurch lassen sich bei vergleichsweise geringen Komforteinbußen deutliche Effizienzsteigerungen erzielen, wodurch wiederum ein deutlich günstigerer Preis als bei Individualfahrten mit dem Taxi angeboten werden kann. In der Regel sind Haltepunkte in den Kernsiedlungsräumen nicht weiter als 150 bis 200 Meter entfernt. Für Personen, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, können von den Gemeinden Haltepunkte auch direkt vor der Wohnung oder dem Haus platziert werden, um so einen Haustür-zu-Haustür Transport zu gewährleisten.

Tarife

Kurzstrecke innerorts bis 5 km: ca. € 3,80 pro Person (pro Buchung gedeckelt mit dem regulären Taxitarif)

Kurzstrecke bis 10 km: ca. € 5 pro Person (pro Buchung gedeckelt mit dem regulären Taxitarif. Bspw.: Wenn der reguläre Fahrpreis € 15 beträgt und eine Buchung für eine Gruppe von 4 Personen erfolgt, liegt der Preis pro Person bei € 3,75)

Mittelstrecke 10-15 km: ca. € 10 pro Person (gedeckelt pro Buchung mit dem regulären Taxitarif)

Langstrecke 15-20 km: ca. € 15 pro Person (gedeckelt pro Buchung mit dem regulären Taxitarif)

Ab 20 km gilt der reguläre Taxitarif.

Die endgültige Tarifgestaltung sowie ggf. Ermäßigungen (z.B. für Kinder, Familien, Senioren etc.) muss in der Steuerungsgruppe diskutiert und beschlossen werden.

Zentrale Buchungs- und Dispositionsplattform

Als Herzstück des genannten Vorhabens ist die zentrale Buchungs- und Dispositionsplattform zu sehen. Dem Nutzer werden für seinen Fahrtwunsch die optimale Kombination aus öffentlichem Verkehr und Anrufsammeltaxi vorgeschlagen. Dabei werden alle verfügbaren Angebote (z.B. Zug, Bus, Anrufsammeltaxi, Fahrrad oder Fußweg) zu sinnvollen Kombinationen zusammengestellt.

Die Dispositionssoftware übernimmt auch die Fahrtenbündelung und Auftragsvergabe an die Produzenten. Dadurch wird ein möglichst effizienter und kostendeckender Betrieb angestrebt.

Die Nutzer können auf ihrer Smartphone-Applikation alle Informationen wie Wartezeiten oder Fahrtrouten einsehen und sind so laufend informiert.

Integration bestehender Mobilitätsangebote

Wandertaxi

Bestehende Wandertaxis werden Teil des Anrufsammeltaxis. Da in der Regel als lokaler Produzent jene Unternehmer herangezogen werden, die auch bisher diesen Service angeboten haben, ändert sich nach außen nichts. Alle Bestellungen werden aber nun zentral disponiert und an den Produzenten gebündelt weitergegeben.

Bestehende Kombiangebote (Wanderungen mit Ranger etc.) oder Spezialtarife (z.B. Angebote in Gästekarten) werden wie gehabt durch die Angebotsanbieter bezuschusst.

Radbus

Das Anrufsammeltaxi kann auch als Radbus eingesetzt werden. Notwendige Zuzahlungen für den Radanhänger müssen ggf. auf den Fahrpreis aufgeschlagen oder durch den Angebotsanbieter getragen werden. Dies ist im Einzelfall zu klären.

Bestehender Mikro-ÖV (z.B. GO Mobil)

Bestehende Mikro-ÖV Systeme werden durch das zentrale Buchungs- und Dispositionssystem in das überregionale Konzept integriert und als lokale Ergänzung betrachtet. Durch die Fahrtenbündelung werden die bestehenden Systeme effizienter und dadurch langfristig finanziell für die Gemeinden tragbar.

Skibus

Bestehende Skibusse werden im Rahmen der Projektlaufzeit optimiert und in Randgebieten durch das Anrufsammeltaxi ergänzt. Zudem besteht die Möglichkeit, in absoluten Schwachlastzeiten (z.B. Saisonbeginn und -ende; zwischen den Ferienzeiten und samstags (Bettenwechsel) den Linienbetrieb auszusetzen und durch das Anrufsammeltaxi zu ersetzen.

Während der Betriebszeiten des Skibusses sind Bergbahnen und Thermen (also prioritäre Ziele des Skibusses) nicht über das Anrufsammeltaxi buchbar; Ausschluss interner Konkurrenzierung!

Hinweis: Die Finanzierung des Skibusses im Linienbetrieb (nicht Anrufsammeltaxi) ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und im genannten Finanzierungsbeitrag nicht inkludiert.

Integration sozialer Dienste wie „Dorfservice“

Aufgrund des immanenten Charakters des Sozialen an solchen Angeboten können diese Aufgaben von einem reinen Fahrdienstleister nicht adäquat abgedeckt werden. In diesem Fall muss mit der entsprechenden Gemeinde eine passende Lösung erarbeitet werden, um eine Verschränkung beider Systeme zu erreichen

Zeitplan

Beginn der Planung: **01.09.2017**

Beginn des Projektes (geplant): **01.06.2018**

Beginn Umsetzung (geplant): **01.10.2018**

Projektende: **Derzeit noch offen 6**

Kostenaufstellung Einmalige Kosten für 3 Jahre		laufende Kosten pro Jahr	
Dispositionssystem	28.000 €	Dispositionssystem (Lizenz, Hosting, etc.)	20.000 €
Projektmanagement	190.000 €	Zuzahlung Transportunternehmer	70.000 €
Marketing	40.000 €	Call-Center	60.000 €
Beraterkosten	20.000 €	Marketing	10.000 €
Systemhandbuch	10.000 €	Sonstige allg. Kosten	10.000 €
Summe	288.000 €	Summe	170.000 €

Finanzierungsgruppe	Betrag
Tourismusregionen/TVBs	
Millstätter See	37.500 €
Bad Kleinkirchheim	37.500 €
Nockberge	37.500 €
Gemeinden	37.500 €
Überregionale Institutionen (Biosphärenpark, Nockalmstraße, etc.)	20.000 €
Gesamtbetrag	170.000 €

Einmalige Kosten werden über die Förderung gedeckt.

2. Kosten und Leistungen Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Leistungsumfang

- Anrufsammeltaxi ganzjährig entsprechend der in Kapitel 1 definierten Bedienungszeiten
- Errichtung und Betrieb Buchungs- und Dispositionssystem
- Projektmanagement während des 3-jährigen Förderzeitraumes
- Buchungs-App und Call-Center
- Hard- und Software für Transportfahrzeuge (Tablet mit Dispositionssoftware)
- Integration bestehender lokaler Mobilitätsangebote laut obenstehender Rahmenbedingungen
- Produktion/Bereitstellung von Informationsmaterialien

Kosten

€ 1 pro Einwohner bei einem Sockelbetrag von € 4.000 und einer Deckelung von € 15.000. Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim hatte 2015 (Quelle: Statistik Austria) 1.673 Einwohner.

Die laufenden Gesamtkosten betragen demnach € 4.000 pro Projektjahr (01.06. bis 31.5.). Für die Produktion und Montage der Haltepunktebeschilderung sind einmalig € 50 pro Haltepunkt zu veranschlagen (Infrastrukturbeitrag). Anzahl und Standort der Haltepunkte wird in Zusammenarbeit zwischen Projektmanagement und Gemeinde festgelegt.

Von diesen Kosten ausgenommen sind Ermäßigungen für Gäste und Einheimische bei der Benützung des Anrufsammeltaxis zu anderen als den vorgeschlagenen Tarifen.

3. Projektträger

Projektträger ist der Biosphärenpark Nockberge.

4. Steuerungsgruppe

Es wird vorgeschlagen, dass jeder Systempartner (Gemeinden, Tourismusregionen, Betriebe, etc.) eine(n) VertreterIn in die Steuerungsgruppe entsendet. Beschlussfassungen werden durch einfache Mehrheit erzielt.

5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird über einen Zeitraum von 3 Jahren festgesetzt. Die Planungsphase ist diesem Zeitraum nicht zuzurechnen. Stichtag ist daher der tatsächliche Beginn des Projektes.

6. Auflösung der Vereinbarung

Beide Vertragspartner haben die Möglichkeit aufgrund wichtiger Gründe schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Gründe sind folgende Punkte zu nennen:

- a. Wenn einer der Vertragspartner wiederholt gegen vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen verstößt, obwohl eine wiederholte schriftliche Abmahnung ohne Veränderung der widerrechtlichen Vorgehensweise erfolgt ist und durch diese Handlungen sowie die daraus resultierenden Folgen, eine Fortführung der Vereinbarung unzumutbar machen.
- b. Wenn der Partner mit seiner Zahlungsfrist in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen keine Zahlung erfolgt.
- c. Wenn über das Vermögen einer Vereinbarungspartei das Insolvenzverfahren eingeleitet wird, die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder ein ähnlicher Zustand der Zahlungsunfähigkeit eintritt.
- d. Wenn das Angebot an Taxileistungen nachhaltig – nach mehrmaligen Reklamationen vonseiten der Fahrgäste sowie nach mehrmaliger Mahnung an den Betreiber des Systems – trotz dessen Nachbesserungsversuche nicht ausreicht, um den Bedarf an Fahrt so abzudecken, dass die Qualitätskriterien eingehalten werden, d.s.
 - Servicebereitschaft über 365 Tage pro Jahr
 - täglich zumindest von 7 bis 22 Uhr
 - maximale Wartezeit nach Bestellung von 60 Minuten

7. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so sind die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht in ihrer Gültigkeit berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesen Fällen, Regelungen zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

8. Sonstige Vereinbarungen

- a. Jedwede Veränderung der Vereinbarung und all seiner Anlagen bedürfen einer schriftlichen Form.
- b. Die Kosten einer allfälligen Vergebührung werden zu gleichen Teilen auf die Vereinbarungspartner aufgeteilt.
- c. Sollten während der Laufzeit rechtliche bzw. gesetzliche Änderungen eintreten, welche die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung oder Teile der Vereinbarung berühren, verpflichten sich beide Parteien dazu, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel die gegenständliche Vereinbarung zu aktualisieren und die Rechtswirksamkeit wiederherzustellen.

9. Fristen

Dieses Dokument ist bis 25.5.2018 an die Biosphärenparkverwaltung unterfertigt zu retournieren.
--

Auf Nachfrage hat Mag. Barbara Strobl-Wiedergut seitens des TVB/BRM am 08.05.2018 mitgeteilt, dass die vorliegende Vereinbarung deren Planungen und Intentionen entspricht.

Mit Eingabe vom 16.05.2018 hat Mag. Barbara Strobl-Wiedergut seitens des TVB/BRM mitgeteilt, dass eine weitere Kündigungsmöglichkeit (Pkt. 6 lit. d) in den Vertrag aufgenommen wurde.

Beratung:

Bgm. KommR Matthias Krenn nimmt um 15.54 Uhr wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz.

Der Vorsitzende und Peter Michael Pertl erläutern den Sachverhalt im Detail und teilt der Vorsitzende mit, dass der Start für dieses Projekt per 1.10.2018 geplant ist.

Auf die Frage von Ing. Karin Schabus, ob das GO-Mobil in diesem Projekt integriert ist, verweist der Vorsitzenden auf „Integration bestehender Mobilitätsangebote“ unter Punkt 1 der Vereinbarung.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Abschluss des vorliegenden Vertrages betreffend Projekt Nockmobil einstimmig beschlossen.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend integriertes Verfahren TBP Hotelprojekt Trattlerhof

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 17.05.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Hotel Trattlerhof beschließen.

Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 19.04.2018 wurde das integrierte Verfahren TBP Hotel Trattlerhof wie folgt kundgemacht:

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim beabsichtigt gemäß §§ 13 - 15 und 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i.d.g.F. LGBl. Nr. 24/2016, für den Bereich der Grundstücke

Parz. Nr. .10/2, 78, 83/1, 83/4, 83/5, 84/1, 87/1, 89/1, 100/4, 1080 und 1118/3,
alle KG Kleinkirchheim, mit einer Gesamtfläche von ca. 6.073 m²,
eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
„Hotel - Trattlerhof“

laut beiliegendem Verordnungsentwurf zu erlassen.

Von der Umwidmung betroffen sind:

KG Kleinkirchheim:

3 a/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 83/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 138 m², von Bauland Kurgebiet in Verkehrsfläche

3 b/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 83/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 113 m², von Bauland Dorfgebiet in Verkehrsfläche

4 a/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 83/5, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 10 m², von Bauland Kurgebiet in Verkehrsfläche

5 a/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 2.492 m², von Bauland Kurgebiet in Bauland-reines Kurgebiet

5 b/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 265 m², von Bauland Kurgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland

5 c/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 45 m², von Bauland Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland

5 d/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 66 m², von Bauland Dorfgebiet in Verkehrsfläche

5 e/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 186 m², von Bauland Dorfgebiet in Bauland-reines Kurgebiet

5 f/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 4 m², von Verkehrsfläche in Bauland-reines Kurgebiet

6 a/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 87/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 256 m², von Bauland Kurgebiet in Bauland-reines Kurgebiet

6 b/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 87/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 126 m², von Bauland Kurgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland

7 a/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. .10/2, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 100 m², von Bauland Dorfgebiet in Bauland-reines Kurgebiet

7 b/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. .10/2, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 35 m², von Bauland Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen

Der Verordnungsentwurf inkl. Planunterlagen wird in der Zeit vom

19. April bis 17. Mai 2018

während der Amtsstunden zur allgemeinen öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Bad Kleinkirchheim aufgelegt bzw. sind auf der Homepage www.bad-kleinkirchheim.gv.at abrufbar.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes in der oben angeführten Zeit beim Gemeindeamt einzubringen, die vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen sind.

Während der Kundmachungsfrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

3 a/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 83/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 138 m², von Bauland Kurgebiet in Verkehrsfläche

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem touristischen Projekt "Umbau, Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof" im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parzelle Nr. 83/1 (Teilstück, ca. 138m²) in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Bauland-Kurgebiet in Verkehrsfläche (interne Erschließungsstraße, bzw. Interessentenweg).

Mit dieser Umwidmung soll eine Korrektur, bzw. Anpassung an den Naturstand erfolgen.

Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung - Hotel Trattlerhof zu sehen.

Der ggst. Widmungsantrag erfüllt die Zielvorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 2013 idgF.)

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.04.2018, eingelangt am 03.05.2018

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche (ca. 138 m²) der Parzellen Nr. 83/1, KG Kleinkirchheim, liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim in der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung in Verkehrsfläche kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 26.04.2018, eingelangt am 03.05.2018:

Nach Überprüfung der von der geplanten Umwidmung betroffenen Grundstücke möchten wir auf den Bestand folgender Anlagen hinweisen:

Position 3a und 3b/2018

KG 73204 Kleinkirchheim Grundstück 83/1 20-kV-Kabelanlagen 4/20/80 und 4/20/80c

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leitungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig die Leitungsachse:

20-kV-Ergkabel 1 m

Der von einer Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägig rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der oa. Leitungsanlagen einzuladen.

3 b/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 83/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 113 m², von Bauland Dorfgebiet in Verkehrsfläche

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem touristischen Projekt "Umbau, Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof" im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parzelle Nr. 83/1 (Teilstück, ca. 113m²) in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Bauland-Dorfgebiet in Verkehrsfläche (interne Erschließungsstraße, bzw. Interessentenweg).

Mit dieser Umwidmung soll eine Korrektur, bzw. Anpassung an den Naturstand erfolgen.

Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung - Hotel Trattlerhof zu sehen.

Der ggst. Widmungsantrag erfüllt die Zielvorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 2013 idgF.)

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wildbach- und Lawinerverbauung vom 24.04.2018, eingelangt am 03.05.2018

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche (ca. 113 m²) der Parzelle Nr. 83/1, KG Kleinkirchheim, liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim in der Roten Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung in Verkehrsfläche kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung unter Verweis auf die Ausnahmegenehmigung mit der Zahl E/Gz/Klk-21(316-18) zugestimmt werden.

4 a/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 83/5, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 10 m², von Bauland Kurgebiet in Verkehrsfläche

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem touristischen Projekt "Umbau, Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof" im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 83/5 (Teilstück, ca. 10 m²) in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Bauland-Kurgebiet in Verkehrsfläche (interne Erschließung bzw. Interessentenweg).

Mit dieser Umwidmung soll eine Anpassung an den Naturstand erfolgen.

Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung - Hotel Trattlerhof zu sehen.

Der ggst. Widmungsantrag erfüllt die Zielvorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 2013 idgF.)

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.04.2018, eingelangt am 03.05.2018

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche (ca. 10 m²) der Parzelle Nr. 83/5, KG Kleinkirchheim, liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim in der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung in Verkehrsfläche kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

5 a/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 2.492 m², von Bauland Kurgebiet in Bauland-reines Kurgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem touristischen Projekt "Umbau, Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof" im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 84/1 im Ausmaß von ca. 2.492 m² in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Bauland-Kurgebiet in Bauland-reines Kurgebiet.

Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit der Bestandsentwicklung (Vergrößerung, Modernisierung und Verbesserung des Angebotes) des Hotel Trattlerhof zu sehen.

Das Vorhaben (vgl. Erläuterungsbericht Pkt. 3 zur Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung - Hotel Trattlerhof) entspricht den Entwicklungszielen des ÖEK 2013 idgF. hinsichtlich Ausbau und Stärkung der touristischen Leitbetriebe, sowie dem Siedlungsleitbild (Konzentration der baulichen Entwicklung / Innenentwicklung) sowie der Festlegung von "Vorranggebieten für den Fremdenverkehr".

Der Widmungsantrag erfüllt somit die Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.04.2018, eingelangt am 03.05.2018

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche (ca. 2492 m²) der Parzelle Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim teilweise in der Roten, bzw. in der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung in Bauland-reines Kurgebiet kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung unter Verweis auf die Ausnahmegenehmigung mit der Zahl E/Gz/Klk-21(316-18) zugestimmt werden.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 26.04.2018, eingelangt am 03.05.2018:

Nach Überprüfung der von der geplanten Umwidmung betroffenen Grundstücke möchten wir auf den Bestand folgender Anlagen hinweisen:

Position 5a – 5f/2018

KG 73204 Kleinkirchheim Grundstück 84/1 20-kV-Kabelanlagen 4/20/80 und 4/20/80c
Trafostation „4/880 - Kleinkirchheim
Übergabestation KW Forstnig“

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leitungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig die Leitungsachse:

20-kV-Ergkabel 1 m

Der von einer Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägig rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der oa. Leitungsanlagen einzuladen.

5 b/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 265 m², von Bauland Kurgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem touristischen Projekt "Umbau, Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof" im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 84/1 im Ausmaß von 265 m² in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Bauland-Kurgebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland.

Diese Umwidmung betrifft Teilflächen innerhalb der roten Zone (Stellungnahme WLW-Wildbach, vom 05.02.2018). Diese Flächen werden im Zusammenhang mit der Arrondierung des Hotelprojektes Trattlerhof und der Anpassung an den aktuellen Gefahrenzonenplan rückgewidmet.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Ortsplanung bzw. zum ÖEK 2013 idgF.

Der Widmungsantrag erfüllt somit die Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.04.2018, eingelangt am 03.05.2018

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche (ca. 265 m²) der Parzelle Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim in der Roten Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland“ kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

5 c/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 45 m², von Bauland Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem touristischen Projekt "Umbau, Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof" im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 84/1 im Ausmaß von 45 m² in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Bauland-Dorfgebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland.

Diese Umwidmung betrifft Teilflächen innerhalb der roten Zone (Stellungnahme WLW-Wildbach, vom 05.02.2018). Diese Flächen werden im Zusammenhang mit der Arrondierung des Hotelprojektes Trattlerhof und der Anpassung an den aktuellen Gefahrenzonenplan rückgewidmet.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Ortsplanung bzw. zum ÖEK 2013 idgF.

Der Widmungsantrag erfüllt somit die Zielvorgaben des ÖEK.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.04.2018, eingelangt am 03.05.2018

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche (ca. 45 m²) der Parzelle Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim in der Roten Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland“ kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

5 d/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 66 m², von Bauland Dorfgebiet in Verkehrsfläche

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem touristischen Projekt "Umbau, Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof" im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 84/1 (Teilstück, ca. 66 m²) in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Bauland-Dorfgebiet in Verkehrsfläche (interne Erschließung bzw. Interessentenweg).

Mit dieser Umwidmung soll eine Anpassung an den Naturstand erfolgen.

Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung - Hotel Trattlerhof zu sehen.

Der ggst. Widmungsantrag erfüllt die Zielvorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 2013 idgF.)

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.04.2018, eingelangt am 03.05.2018

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche (ca. 66 m²) der Parzelle Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim in der Roten Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung in Verkehrsfläche kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung unter Verweis auf die Ausnahmegenehmigung mit der Zahl E/Gz/Klk-21(316-18) zugestimmt werden.

5 e/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 186 m², von Bauland Dorfgebiet in Bauland-reines Kurgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem touristischen Projekt "Umbau, Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof" im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 84/1 im Ausmaß von ca. 186 m² in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Bauland-Dorfgebiet in Bauland-reines Kurgebiet.

Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit der Bestandsentwicklung (Vergrößerung, Modernisierung und Verbesserung des Angebotes) des Hotel Trattlerhof zu sehen.

Das Vorhaben (vgl. Erläuterungsbericht Pkt. 3 zur Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung - Hotel Trattlerhof) entspricht den Entwicklungszielen des ÖEK 2013 idgF. hinsichtlich Ausbau und Stärkung der touristischen Leitbetriebe, sowie dem Siedlungsleitbild (Konzentration der baulichen Entwicklung / Innenentwicklung) sowie der Festlegung von "Vorranggebieten für den Fremdenverkehr".

Der Widmungsantrag erfüllt somit die Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.04.2018, eingelangt am 03.05.2018

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche (ca. 186 m²) der Parzelle Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim in der Roten Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Das Bestandsgebäude kann als Punktwidmung auch in der Roten Gefahrenzone in Bauland -reines Kurgebiet gewidmet werden. Sollten Umbauarbeiten am bestehenden Gebäude geplant sein sind diese über ein Ausnahmeverfahren zu beantragen.

5 f/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 4 m², von Verkehrsfläche in Bauland-reines Kurgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem touristischen Projekt "Umbau, Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof" im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 84/1 im Ausmaß von ca. 4 m² in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Verkehrsfläche in Bauland-reines Kurgebiet.

Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit der Bestandsentwicklung (Vergrößerung, Modernisierung und Verbesserung des Angebotes) des Hotel Trattlerhof zu sehen bzw. soll damit eine Anpassung an den Naturstand erfolgen.

Das Vorhaben (vgl. Erläuterungsbericht Pkt. 3 zur Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung - Hotel Trattlerhof) entspricht den Entwicklungszielen des ÖEK 2013 idgF. hinsichtlich Ausbau und Stärkung der touristischen Leitbetriebe, sowie dem Siedlungsleitbild (Konzentration der baulichen Entwicklung / Innenentwicklung) sowie der Festlegung von "Vorranggebieten für den Fremdenverkehr".

Der Widmungsantrag erfüllt somit die Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.04.2018, eingelangt am 03.05.2018

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche (ca. 4 m²) der Parzelle Nr. 84/1, KG Kleinkirchheim, liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim in der Roten Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Das Bestandsgebäude kann als Punktwidmung auch in der Roten Gefahrenzone in Bauland -reines Kurgebiet gewidmet werden. Sollten Umbauarbeiten am bestehenden Gebäude geplant sein sind diese über ein Ausnahmeverfahren zu beantragen.

6 a/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 87/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 256 m², von Bauland Kurgebiet in Bauland-reines Kurgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem touristischen Projekt "Umbau, Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof" im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 87/1 im Ausmaß von ca. 256 m² in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Bauland-Kurgebiet in Bauland-reines Kurgebiet.

Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit der Bestandsentwicklung (Vergrößerung, Modernisierung und Verbesserung des Angebotes) des Hotel Trattlerhof zu sehen.

Das Vorhaben (vgl. Erläuterungsbericht Pkt. 3 zur Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung - Hotel Trattlerhof) entspricht den Entwicklungszielen des ÖEK 2013 idgF. hinsichtlich Ausbau und Stärkung der touristischen Leitbetriebe, sowie dem Siedlungsleitbild (Konzentration der baulichen Entwicklung / Innenentwicklung) sowie der Festlegung von "Vorranggebieten für den Fremdenverkehr".

Der Widmungsantrag erfüllt somit die Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.04.2018, eingelangt am 03.05.2018

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche (ca. 256 m²) der Parzelle Nr. 87/1, KG Kleinkirchheim liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim in der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung in Bauland -reines Kurgebiet kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

6 b/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. 87/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 126 m², von Bauland Kurgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem touristischen Projekt "Umbau, Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof" im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 87/1 im Ausmaß von ca. 126 m² in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Bauland-Kurgebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland.

Diese Umwidmung betrifft Teilflächen innerhalb der roten Zone (Stellungnahme WLW-Wildbach, vom 05.02.2018). Diese Flächen werden im Zusammenhang mit der Arrondierung des Hotelprojektes Trattlerhof und der Anpassung an den aktuellen Gefahrenzonenplan rückgewidmet.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Ortsplanung bzw. zum ÖEK 2013 idgF.

Der Widmungsantrag erfüllt somit die Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.04.2018, eingelangt am 03.05.2018

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche (ca. 126 m²) der Parzelle Nr. 87/1, KG Kleinkirchheim liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim in der Roten Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland“ kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

7 a/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. .10/2, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 100 m², von Bauland Dorfgebiet in Bauland-reines Kurgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem touristischen Projekt "Umbau, Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof" im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz.-Nr. .10/2 (Teilstück, ca. 100 m²) in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt eine Umwidmung von Bauland-Dorfgebiet in Bauland-reines Kurgebiet. Der betroffene Bereich liegt östlich des "Hotel Trattlerhof", an der B88 Kirchheimer Straße.

Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit dem Hotelprojekt Trattlerhof zu sehen, bzw. soll einer Arrondierung und Ergänzung der bestehenden Kurgebietsnutzung - entsprechend dem Gebietscharakter, dienen.

Das Vorhaben (vgl. Erläuterungsbericht Pkt. 3 zur Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung - Hotel Trattlerhof) entspricht den Entwicklungszielen des ÖEK 2013 idgF. hinsichtlich Ausbau und Stärkung der touristischen Leitbetriebe, sowie dem Siedlungsleitbild (Konzentration der baulichen Entwicklung / Innenentwicklung) sowie der Festlegung von "Vorranggebieten für den Fremdenverkehr".

Der gegenständliche Widmungsantrag erfüllt somit die Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wildbach- und Lawinerverbauung vom 24.04.2018, eingelangt am 03.05.2018

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche (ca. 100 m²) der Parzelle Nr. .10/2, KG Kleinkirchheim liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim teilweise in der Roten, bzw. in der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Das Bestandsgebäude kann als Punktwidmung auch in der Roten Gefahrenzone in Bauland -reines Kurgebiet gewidmet werden. Sollten Umbauarbeiten am bestehenden Gebäude geplant sein sind diese über ein Ausnahmeverfahren zu beantragen.

7 b/2018 – Antragsteller: Trattlerhof Besitz GmbH

Umwidmung der Parz. Nr. .10/2, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 35 m², von Bauland Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem touristischen Projekt "Umbau, Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof" im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz.-Nr. .10/2 (Teilstück, ca. 35m²) in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt eine Umwidmung von Bauland-Dorfgebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland. Der betroffene Bereich liegt östlich des "Hotel Trattlerhof", an der B88 Kirchheimer Straße.

Diese Umwidmung betrifft Teilflächen innerhalb der roten Zone (Stellungnahme WLV-Wildbach, vom 05.02.2018). Diese Flächen werden im Zusammenhang mit der Arrondierung des Hotelprojektes Trattlerhof und der Anpassung an den aktuellen Gefahrenzonenplan rückgewidmet.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Ortsplanung bzw. zum ÖEK 2013 idgF.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.04.2018, eingelangt am 03.05.2018

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche (ca. 35 m²) der Parzelle Nr. .10/2, KG Kleinkirchheim liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim in der Roten Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland“ kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

WLV vom 01.03.2018 - Trattlerhof; Ausnahmeverfahren von den Folgen eines Hinderungsgrundes, Stellungnahme:

Die Trattlerhof Besitz GmbH & Co KG, Gegendtalerweg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim hat die Erweiterung des Hotels Trattlerhof in Bad Kleinkirchheim baurechtlich eingereicht.

Herr Jakob Forstnig und die Gemeinde Bad Kleinkirchheim haben mit Schreiben vom 7. Februar 2018 (bei uns eingelangt am 15.02.2018, Pläne wurden erst am 26.02.2018 geliefert) um die Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes angesucht. Die Stellungnahme der Gebietsbauleitung ist in der Sektion Kärnten am 27.02.2018 eingelangt. Am 1.3.2018 wurde am späten Nachmittag noch ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Als Beurteilungsgrundlage standen zur Verfügung:

- Baubeschreibung und A3 Pläne, datiert mit 21.12.2017
- Lageplan + Profilschnitte, datiert 07.02.2018
- Grundrisse BT Ost Schnitte, Ansichten, datiert 22.12.2017
- Grundrisse BT West, Dachdraufsicht, Lageplan, datiert 22.12.2018
- Alle Unterlagen stammen von der Architekten Ronacher ZT GmbH

Nachstehend angeführte Maßnahmen sind geplant und eingereicht:

- Neubau Seminar / Fitness
- Neubau Zimmer / Wellness
- Abbruch Stall
- Zubau Schistall
- Aufstockung Bestandshotel
- Zubau Mülllager
- Erweiterung Parkplätze

Mit Ausnahme der Erweiterung der Parkplätze (Parz Nr. 100/4, KG Kleinkirchheim) finden sämtliche Maßnahmen auf dem Grundstück Nr. 84/1 der KG Kleinkirchheim statt.

Laut gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (BMLFUW LE.3.3.3/0100-IV5/2013 vom 19.07.2013) liegen der südöstliche Teil des Grundstückes in der Roten Gefahrenzone (Seitenerosion, Geschiebeablagerungen) und der nordwestliche Teil des Grundstückes in der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. In diesem nordöstlichen Bereich des Grundstückes begründet sich die Gefährdung bei einem Bemessungsereignis durch die flächig abfließenden Hochwässer entlang der B88 - Kleinkirchheimer Straße.

Der Kleinkirchheimerbach entwässert ein Einzugsgebiet von 52,68 km². Als Bemessungsereignis errechnet sich ein HQ150_(incl. Geschiebe) von 82 m³/s.

Durch den Umbau und die Erweiterung der Hotelanlage kommt es zu einer wesentlichen Werterhöhung und zu einer Erhöhung von Personen im gefährdeten Hochwasserbereich. Es sind daher bei der Planung und Ausführung besondere bauliche und auch organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Es gilt grundsätzlich dafür zu sorgen, dass es zu keinem Eindringen von Hochwasser in den Hotelkomplex kommt. Es sind daher alle Eingänge und Fensteröffnungen im Keller und Erdgeschoßbereich besonders auszuführen. Es ist mit Überflutungshöhen von bis zu 1 m und mit Drücken von bis zu 25 kN/m² (Kriterien wurden nicht gerechnet) zu rechnen. Im ungesicherten Haus und im Freien besteht daher im Hochwasserfall für Menschen Lebensgefahr.

Neubau Zimmer / Wellness und Abbruch Stall:

- Der Neubau (Zimmer / Wellness) ist in Stahlbeton zu errichten und muss bis unter das Sohlniveau des Kleinkirchheimerbaches reichen. Diese Maßnahme ist erforderlich, um im Falle möglicher Seitenerosionen die Standortsicherheit zu gewährleisten.
- Statisch müssen die Außenwände im Osten und Süden bis auf eine Höhe von 1m über endgültigem Außengelände einer Belastung von 25 kN/m² standhalten.
- Das Gebäude ist an den bachzugewandten Seiten (im Osten und Süden) bis 1 m über endgültigem Außenniveau openingfrei zu errichten.
- Die Terrassenkonstruktion bzw. der Abgang zum Außenpool müssen die oben erwähnten Lastannahmen aufnehmen können.
- Der Außenpool ist ebenso unter Bachsohlniveau zu fundieren und in Stahlbeton auszuführen. Es wird insbesondere hingewiesen, dass die Poolanlage nicht sicher errichtet werden kann. Bei einem Bemessungsereignis werden hier Schäden zu erwarten sein. Die Benutzer sind ebenso gefährdet.
- Die Oberlichten der Wäscherei müssen hochwasserdicht ausgeführt und einen horizontalen Wasser-/Geschiebedruck von mind. 15 kN/m² standhalten können. Die Fenster müssen geschlossen bleiben. Der statische Nachweis ist der Baubehörde vorzulegen.
- Der „Ausgang v. Podest UG mit der HK -1,45“ ist mit einer nach außen aufgehenden, wasserdicht schließenden Hochwasserschutztür auszustatten. Horizontale Druckbelastung mind. 15 kN/m²

Neubau Seminar / Fitness und Aufstockung Bestandshotel:

Diese Vorhaben befinden sich in den oberen Stockwerken. Da es sich hier auch um die Erhöhung der Zimmeranzahl und somit auch eine Erhöhung betroffener Personen handelt, ist sicher zu stellen, dass die Stockwerke unterhalb der Hochwasserbelastung standhalten. Es ist daher der Nachweis zu erbringen, dass die Standfestigkeit gegeben ist. Wenn sie nicht gegeben ist, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Es ist mit einem horizontalen Druck von 25 kN/m² in einer Höhe bis 1m über und 1 m unterhalb (Erosion) des endgültigen Außenniveaus zu rechnen.

Überb. Parkplatz (160)

Es wird festgehalten, dass diese Parkplätze nicht hochwassersicher sind

Zubau Schistall (170)

Der Zubau wird nur von innen begangen

Zubau Mülllager (176)

Um ein Eindringen von Hochwässern zu verhindern ist hier eine nach außen aufgehende, links angeschlagene, wasserdicht schließende Tür einzubauen. Horizontale Druckbelastung von 10kN/m² bis 1 m über endgültigen Außenniveau.

Es wird festgehalten, dass das Hotel, speziell im Bereich des südlichen Innenhofes geflutet werden kann. Es befinden sich dort Türen in den Speiseraum und in das Hotel selbst.

Es wird besonders wichtig sein, dass ein **Alarm- und Fluchtplan** errichtet wird und auch regelmäßig zumindest mit den Mitarbeitern geübt wird. Es dürfen im Hochwasserfall keine Personen in gefährdete Bereiche flüchten oder verweilen.

Hinweis: Gemäß den Richtlinien Hinderungsgründe muss darauf hingewiesen werden, dass die Nichtberücksichtigung des Gutachtens der WLW einen Hinderungsgrund hervorruft. Ein Hinderungsgrund bedeutet keinen Einsatz mehr von Fördermittel des Bundes für Wildbach- und Lawinenverbauungen im Einzugsgebiet und keine Dienstleistungen der WLW für den Verursacher.

Aus Sicht der Sektion Kärnten kann für die Umbauten bei Beachtung obenstehender Planungs- und Sicherheitsvorgaben eine Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrunds gegeben werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz vom 23.04.2018:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme zu den Umwidmungsanträgen Hotel Trattlerhof vom 19.4.2018 der ha. Umweltstelle erst nach Vorliegen einer entsprechenden Prüfung durch die fachliche Raumplanung abgegeben wird.

Den Anträgen kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

Es wird ersucht, der ha. Umweltstelle bekanntzugeben, wenn die Bearbeitung durch die Abteilung 3 erfolgt ist!

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 27.04.2018:

Ergänzende Stellungnahme zur VP Nr. 1a-3/2018:

Die vorliegenden Prüfanträge VP Nr. 3a-7b/2018 stehen in einem direkten Zusammenhang mit der VP Nr. 1a-e/2018, welche mit dem Ergebnis "positiv mit Auflagen" endete. Die neuerliche Kundmachung wurde aufgrund der Stellungnahme der WLW vom 05.02.2018 und damit verbundener Rückwidmungen innerhalb der Roten Gefahrenzone der WLW, bzw. von Anpassungen an den Naturbestand erforderlich.

Die nachfolgende Stellungnahme betrifft die VP Nr. 3a-7b/2018 und die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Grundflächen Nr.: 10/2, 83/1, 83/5, 84/1, 87/1, alle KG Kleinkirchheim (73204).

1. LAGE IM RAUM UND ALLGEMEINE VORHABENS BESCHREIBUNG:

Wie in VP Nr. 1a-e/2018 beschrieben.

2. RAUMPLANERISCHE GRUNDLAGEN

2.1 ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (ÖEK)

Wie in VP Nr. 1a-e/2018 beschrieben.

2.2 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN (FWP)

Die Änderungen der Widmungsflächen im FWP (1999) betreffen mit den VP Nr. 3a-7b/2018, Rückwidmungen in der Roten Gefahrenzone der WLVB bzw. Bestandsanpassungen (Verkehrsfläche, Bestandsgebäude im südwestlichen Teil der Grundfläche 84/1 u. 10/1). Insgesamt weisen die Änderungen der Widmungsflächen der VP Nr. 3a-7b/2018 ein Ausmaß von insgesamt 3.836 m² auf.

Konkret sind nachstehend folgende Änderungen beabsichtigt:

- 3a/2018: Bauland-Kurgebiet in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche, ca. 138 m²
- 3b/2018: Bauland-Dorfgebiet in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche, ca. 113 m²
- 4a/2018: Bauland-Kurgebiet in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche, ca. 10 m²
- 5a/2018: Bauland-Kurgebiet in Bauland-Reines Kurgebiet, ca. 2.492 m²
- 5b/2018: Bauland-Kurgebiet in Grünland-Für die Land- u. Forstwirtschaft best. Fl, ca. 265 m²
- 5c/2018: Bauland-Dorfgebiet in Grünland-Für die Land- u. Forstwirtschaft best. Fl, ca. 45 m²
- 5d/2018: Bauland-Dorfgebiet in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche, ca. 55 m²
- 5e/2018: Bauland-Dorfgebiet in Bauland-Reines Kurgebiet, ca. 186 m²
- 5f/2018: Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Reines Kurgebiet, ca. 4 m²
- 6a/2018: Bauland-Kurgebiet in Bauland-Reines Kurgebiet, ca. 256 m²
- 6b/2018: Bauland-Kurgebiet, ca. 135 m² Grünland-Für die Land- u. Forstwirtschaft best. Fl, ca. 126 m²
- 7a/2018: Bauland-Dorfgebiet in Bauland-Reines Kurgebiet, ca. 100 m²
- 7b/2018: Bauland-Dorfgebiet in Grünland-Für die Land- u. Forstwirtschaft best. Fl, ca. 35 m²

Von den Gesamtänderungen mit einem Ausmaß von 3.836 m² fallen mit 471m² auf Rückwidmungen (VP Nr. 5b-c/2018, 6b/2018 u. 7b/2018) in Grünland innerhalb der Roten Gefahrenzone bzw. mit einem Ausmaß von 3.365m² auf Bestandsanpassungen. Im südlichen Teil der Grundfläche Nr. 83/1 wird das Bestandsobjekt innerhalb der Roten Gefahrenzone als "Punktwidmung" gewidmet. Weiters umfassen 327m² Widmungsanpassungen von Verkehrsflächen, der Rest entfällt auf Adaptierungen der Bestandsobjekte.

2.3 TEILBEBAUUNGSPLANENTWURF

Auf Basis der planerischen Grundlage des ÖEKs und der beabsichtigten Umbaupläne (Verf. Arch. Ronacher) wurde der Entwurf der "Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung - Hotel Trattlerhof" (Verf. Planum, Stand 10.01.2018) erstellt. Mit dem vorliegenden überarbeiteten Entwurf mit Stand von 19.04.2018 wurden die angesprochenen Widmungsänderungen eingearbeitet.

Das Planungsgebiet mit den Zonen 1 und Zone 2 und den zugehörigen Grundflächen umfasst eine Gesamtfläche von 6.073 m². Von den angesprochenen Widmungsänderungen bzw. Widmungsanpassungen ist nur die Zone 1 "das spezifische Hotelprojekt " betroffen.

Im Teilbebauungsplan ist der Bereich des spezifischen Hotelkomplexes durch Baulinien (Baufenster) festgelegt. Die Baulinien sind im Bereich der Roten Gefahrenzone an den baulichen Hotelbestand angepasst. Gem. § 5 "Baulinien", dürfen Gebäude nur innerhalb der Baulinien errichtet werden.

Das im südwestlichen Bereich, innerhalb der Roten Gefahrenzone, auf der Grundstückfläche Nr. 84/1 KG 73204 situierte Bestandsgebäude weist eine Punktwidmung auf.

Aufgrund der an oberer Stelle beschriebenen Rückwidmungen und Widmungsanpassungen hat sich die dem spezifischen Bauvorhaben (Hotelkomplex) zuordenbare als Bauland gewidmete Fläche (Nettogrundstücksfläche) reduziert. Als Folge erhöht sich bei unveränderter Kubatur des zugrunde gelegten Hotelumbauprojekts die GFZ von ursprünglich 1,80. Im Verordnungsentwurf wurde die neue GFZ mit 2,80 festgelegt.

Im Hinblick auf das Ortsbild wird festgestellt, dass mit der Höhenentwicklung des projektierten Hotelumbaus eine Überschreitung der höchsten Bestandshöhe nicht geplant ist.

3 ORTSPLANERISCHE GESAMTBETRACHTUNG UND EMPFEHLUNGEN

Aus ortplanerischer Sicht sind die vorgenommenen Rückwidmungen und Bestandsanpassungen fachlich vertretbar. Jedoch ist die massive Erhöhung der GFZ noch sachlich zu begründen. Nach fachlicher Analyse des vorliegenden Teilbebauungsplans und des Verordnungsentwurfs entsprechen diese den Intentionen und Zielsetzungen des ÖEK bzw. fachlichen Inhalten des Teilbebauungsplanes. Es besteht noch folgendes Abklärungserfordernis:

- WLV: Stellungnahme in Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen
- Gemeinde: * Prüfen der Erhöhung der GFZ von 1,80 auf 2,80 - ggf. Reduktion

Ergänzende Stellungnahmen soweit, nicht vorliegend:

- Abt. 8 UASE: Stellungnahme betreffend Nutzungskonflikte
 - Gemeinde: *vertragliche Sicherstellung für die ortsbildrelevanten Ersatzpflanzungen
*Stellungnahme zuständiges Straßenbauamt: nachweislich gesicherte Zufahrt
- Seitens der Fachlichen Raumordnung entsprechen die vorliegenden Umwidmungen den im ÖEK der Gemeinde festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung und werden positiv beurteilt.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 04.05.2018

Stellungnahme vom 4.5.2018, gilt für die Anträge 3a+b/2018, 4a/2018, 5a+b+c+d+e+f/2018, 6a+b/2018, 7a+b/2018

Zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Hotel Trattlerhof:

Es wird auf die ha. Stellungnahme vom 22.3.2018, zahl: 08-BA-4560/1-2018 8004/2018), verwiesen.

Stellungnahme vom 22.03.2018:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 12.1.2018, Zahl: 031-2/1/FLÄWI/2018/St, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **1a+b+c+d+e/2018**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft nicht erfolgt,

da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitung der kundgemachten Widmungsanträge erst nach Vorliegen einer entsprechenden Vorprüfung durch die Abteilung 3 erfolgen konnte (**Freigabe am 20.3.2018**).

Zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Hotel-Trattlerhof:

Durch die gegenständliche integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung soll ein Zu- und Umbau beim bestehenden Hotel Trattlerhof ermöglicht werden. Von der Abteilung 3 wurde eine Stellungnahme der ha. Umweltstelle gefordert, um Nutzungskonflikte auszuschließen.

Dazu wird ausgeführt: Da der „Trattlerhof“ bereits als Bestand anzusehen ist und angrenzend an bestehendes Dorfgebiet liegt, sind durch die geplanten Um- und Neubaumaßnahmen keine zusätzlichen Nutzungskonflikte erkennbar, zumal das Hotel nur durch den geplanten Neubau eines Seminar- und Fitnessbereiches an der westlichen Seite an die Wohnanrainer heranrücken soll. Der Neubau des Bereiches Zimmer/Wellness soll den Altbestand (Stall) ersetzen, jedoch nicht näher heranrücken. Jedoch sollten auf Grund der Lage des Hotelkomplexes unmittelbar südlich der B 88 Kleinkirchheimer Straße Maßnahmen hinsichtlich eines erhöhten baulichen Schallschutzes vor allem für die Gästebereiche (Zimmer) gesetzt werden.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf wurde eine „Bebauungszone 1 (bestehendes Hotelareal)“ und eine „Bebauungszone 2“ angeführt, wobei für die Bebauungszone 2 nicht beschrieben ist, was dort errichtet werden soll. Einzig im Plan 2 – Teilbebauungsplan ist die Bebauungszone 2, als „Ausschnitt Parkplatz“, mit einer möglichen Geschosshöhe von 2 angeführt. Der Stellungnahme der Abteilung 3 ist für diesen Bereich zu entnehmen, dass „außerdem nördlich der B 88 auf dem

Grundstück 100/4, KG Kleinkirchheim die Errichtung/Erweiterung zusätzlicher betriebszugehöriger PKW-Stellplätze geplant ist“.

Wie dieser PKW-Stellplatz gestaltet werden soll (Parkhaus, offene Parkflächen, Carports, Garagen etc.) ist den ha. vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen! Daher wurde von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ein Auszug aus dem Einreichplan übermittelt, aus dem hervorgeht, dass der derzeit nördlich der B 88 bestehende Parkplatz (Stellplätze Bestand) nach Norden zu vergrößert werden soll. Weitere Maßnahmen (Garage etc.) gehen aus diesem Plan nicht hervor.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Zu- und Umbaumaßnahmen teilweise innerhalb der roten Zone des Kirchheimbaches geplant sind. Inwieweit diese mit der zuständigen WLW abgestimmt sind, ist ha. nicht bekannt.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle wird daher zusammenfassend ausgeführt, dass grundsätzlich der Änderung der Widmungskategorie des gesamten Hotelbereiches in „Bauland-reines Kurgebiet“ zugestimmt werden kann.

Hinsichtlich der beabsichtigten Umbaupläne wird ausgeführt, dass diese nach dem ha. vorliegenden Einreichplan nicht weiter in Richtung bestehende Wohnbebauung reichen werden und damit unzumutbare Umweltbelastungen nicht zu erwarten sind.

Im Bereich des Parkplatzes (Bauzone 2) sind bei Bedarf entlang der westlichen Grundgrenze Maßnahmen hinsichtlich des Lärmschutzes zu treffen, da nunmehr das gesamte Grundstück als Parkfläche für das Hotel Trattlerhof dienen soll.

Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme durch die zuständige WLW kann der vorliegenden integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel-Trattlerhof“ zugestimmt werden. Falls sich Änderungen hinsichtlich Situierung der Bereich „Neubau Zimmer/Wellness“ bzw. „Neubau Seminar/Fitness“, also die Bereiche im Westen der Hotelanlage ergeben sollten, sind diese auch mit der ha. Umweltstelle abzuklären, um Nutzungskonflikte mit den Wohnanrainern zu vermeiden.

Die gegenständlichen Kundmachungen wurden notwendig, da Teile der beantragten Widmungsflächen innerhalb der roten Zone der WLW (Kirchheimer Bach) liegen und sich dadurch unter anderem auch Rückwidmungen zur Folge hatten.

Falls sich Änderungen hinsichtlich der Situierung der im oa. Schreiben angeführten Problembereiche im Westen (Neubau Zimmer/Wellness, Neubau Seminar/Fitness) bzw. Norden (Parkplatz) ergeben sollten, wären diese im Vorfeld mit der ha. Umweltstelle abzuklären, um Nutzungskonflikte hintanhalten zu können.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken) – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 15.05.2018, eingelangt am 15.05.2018

Zur Ihrer Kundmachung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom **19. April 2018** wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland

Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegenehmigung erfolgen
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkten folgen im Anschluss.

Für die beabsichtigte Widmungsänderung auf angeführten Grundstücken **.10/2, 78, 83/1, 83/4, 83/5, 84/1, 87/1, 89/1, 1080, und 1118/3 alle KG. 73204 Kleinkirchheim** teilt das Straßenbauamt Spittal mit, dass keine Interessen der Landesstraßenverwaltung Kärnten betroffen sind. Daher besteht **kein Einwand**.

Für die Erschließung des Grundstückes **100/4 KG. 73204 Kleinkirchheim** wurde bereits im Vorfeld von der Familie Forstnig eine Zufahrtsvereinbarung sowie eine Schadensverzichtserklärung mit dem Straßenbauamt Spittal abgeschlossen.

GFZ-Berechnung:

Trattlerhof - Fam. Forstnig

BESTAND

Bauteil Geschoss Anmerkung Fläche

Bestand UG Hotel (unberücksichtigt)	682,91 m ²
Bestand EG Hotel	1.263,11 m ²
EG Stall (Abbruch)	229,18 m ²
EG Carport	183,05 m ²
EG Kinder (nicht am Grundstück)	95,40 m ²
Bestand 1OG Hotel	987,43 m ²
1OG Stall (Abbruch)	229,18 m ²

Bestand 2OG Hotel	987,43 m ²
2OG Stall (Abbruch)	182,16 m ²
Bestand 3OG/DG Hotel (DG ausgebaut)	254,83 m ²
3OG/DG Hotel (DG ausgebaut)	67,42 m ²
Summe BGF Bestand mit Abbr.	4.383,79 m²
Summe BGF Bestand ohne Abbr.	3.743,27 m²

NEUBAU

Bauteil Geschoss Anmerkung Fläche

Neubau UG Neub. Bettentrakt + Linse West	244,78 m ²
UG Neub. Linse West (unberück.)	24,41 m ²
Neubau EG Neub. Schistall	7,22 m ²
EG Neub. Eingang	9,81 m ²
EG Neub. Mülllager	9,78 m ²
EG Neub. Bettentrakt + Linse West	343,22 m ²
zuk. Erweiter. EG Erw. Küche + Lager	18,69 m ²
EG Erw. Restaurant	118,77 m ²
EG Erw. Schwimmbad	31,32 m ²
Neubau 1OG Neub. Bettentrakt + Linse West	403,49 m ²
1OG Neub. Zimmererweiterung	16,70 m ²
Neubau 2OG Neub. Bettentrakt + Linse West	331,70 m ²
2OG Neub. Zimmererweiterung	16,70 m ²
zuk. Erweiter. 3OG/DG Erw. Bettentrakt DG (Ausbau)	105,24 m ²
Neubau 3OG/DG Neub. Aufstockung Ost	266,26 m ²
Summe BGF Neubau	1.649,66 m²
Summe BGF Neubau + zuk. Erw.	1.923,68 m²
Summe BGF gesamt Bestand ohne Abbr. + Neubau	5.392,93 m²
Summe BGF gesamt Bestand ohne Abbr. + Neub. + zuk. Erw.	5.666,95 m²

GFZ = BGF/Grundstückgröße = 5.666,95/2.848,4 = 1,989 (Istbestand)

GFZ inkl. Sicherheitszuschlag von 10 % = 6.233,64/2.848,4 = 2,188 ~ 2,20

Vereinbarung zur Sicherstellung ortsbildrelevanter Ersatzbepflanzung

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim, vertreten durch KommR Bgm. Matthias Krenn

und

der Trattlerhof Besitz GmbH, Gegendtaler Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim, vertreten durch GF Jakob Forstnig.

1. Vorbemerkung

Die Trattlerhof Besitz GmbH plant das Projekt „Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof“ und ist für die Schaffung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen ein integriertes Verfahren Flächenwidmung und Teilbebauungsplan Hotel Trattlerhof erforderlich.

Diese Vereinbarung als privatrechtliche Maßnahme dient zur Sicherstellung ortsbildrelevanter Ersatzbepflanzung durch die Trattlerhof Besitz GmbH wie von fachlichen Raumordnung des AKLR gefordert.

2. Vertragsgegenstand

Die Trattlerhof Besitz GmbH verpflichtet sich im Rahmen des Projektes „Sanierung und Erweiterung Hotel Trattlerhof“ zur ortsbildrelevanten Ersatzbepflanzung, wenn ortsbildrelevante Pflanzen im Zuge des Projektes entfernt werden.

3. Sonstiges

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über, welche wiederum verpflichtet sind, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie allfällige Zusatzvereinbarungen und/oder Nebenabreden haben nur dann verbindliche Wirkung, wenn sie in schriftlicher Form niedergelegt und von den Vertragsparteien unterfertigt sind.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes und der TBP Hotel Trattlerhof im integrierten Verfahren inkl. Vereinbarung zur Sicherstellung betreffend ortsbildrelevanter Ersatzbepflanzung einstimmig beschlossen.

6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Vereinbarung BKK-Card Sommer 2018 und Winter 201/2019

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 17.05.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Kooperation mit der Therme St. Kathrein und die Vereinbarung mit den Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen betreffend BKK-Card für Sommer 2018 und Winter 2018/2019 beschließen.

Sachverhalt Kooperation Therme St. Kathrein:



Bad Kleinkirchheim Card

Mit der **Gemeinde Bad Kleinkirchheim** und der **Therme St. Kathrein Betriebs GmbH** die **Familien- und Gesundheitstherme St. Kathrein** zum **Vorteilspreis** erkunden:

Saison- oder Jahreskarte
für die „Therme“ oder „Therme und Sauna“
der Therme St. Kathrein
zum **Vorzugspreis**
mit der **Bad Kleinkirchheim Card**

Die Bad Kleinkirchheim Card beinhaltet unbegrenzten Eintritt in die Therme oder unbegrenzten Eintritt in die Therme und Sauna der Therme St. Kathrein (während der Öffnungszeiten).

Bezugsberechtigt sind alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Kleinkirchheim haben oder Zweitwohnsitz-Abgabepflichtige im Ort sind. Zweitwohnsitz-Abgabepflichtige erhalten maximal 2 Erwachsenen-Karten und die Kinderkarten.

Die Bad Kleinkirchheim Card kann ausschließlich im Gemeindeamt bei Herrn Heribert Rauter beantragt werden. Mit dem von ihm ausgegebenen Voucher erhalten Sie die Bad Kleinkirchheim Card (Saison- oder Jahreskarte) gerne an der Kassa der Therme St. Kathrein.

Im Namen der Gemeinde Bad Kleinkirchheim und der Therme St. Kathrein Betriebs GmbH wünschen wir Ihnen einen wundervollen Aufenthalt in unserer Therme St. Kathrein.

Ihr

KommR Matthias Krenn
Bürgermeister Bad Kleinkirchheim

Frank Nägele
Geschäftsführung Therme St. Kathrein Betriebs GmbH

Erwachsene				
Therme St. Kathrein		Sommer	Winter	Jahr
Therme	regulärer Preis	150,00 €	240,00 €	360,00 €
	BKK Card	105,00 €	168,00 €	252,00 €
	BKK Card + Skiclub	90,00 €	144,00 €	216,00 €
Therme + Sauna	regulärer Preis	270,00 €	460,00 €	690,00 €
	BKK Card	189,00 €	322,00 €	483,00 €
	BKK Card + Skiclub	162,00 €	276,00 €	414,00 €
Jugendliche (16 bis 18 Jahre), Studenten (bis 26 Jahre)				
Therme St. Kathrein		Sommer	Winter	Jahr
Therme	regulärer Preis	120,00 €	192,00 €	288,00 €
	BKK Card	84,00 €	134,40 €	201,60 €
	BKK Card + Skiclub	72,00 €	115,20 €	172,80 €
Therme + Sauna	regulärer Preis	216,00 €	368,00 €	552,00 €
	BKK Card	151,20 €	257,60 €	386,40 €
	BKK Card + Skiclub	129,60 €	220,80 €	331,20 €
Senioren (ab 65 Jahre)				
Therme St. Kathrein		Sommer	Winter	Jahr
Therme	regulärer Preis	135,00 €	216,00 €	324,00 €
	BKK Card	94,50 €	151,20 €	226,80 €
	BKK Card + Skiclub	81,00 €	129,60 €	194,40 €
Therme + Sauna	regulärer Preis	243,00 €	414,00 €	621,00 €
	BKK Card	170,10 €	289,80 €	434,70 €
	BKK Card + Skiclub	145,80 €	248,40 €	372,60 €
Kinder (7 bis 15 Jahre) bis 6 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen frei				
Therme St. Kathrein		Sommer	Winter	Jahr
Therme	regulärer Preis	90,00 €	144,00 €	216,00 €
	BKK Card	63,00 €	100,80 €	151,20 €
	BKK Card + Skiclub	54,00 €	86,40 €	129,60 €

Sommer: Mai bis Oktober 2018 | Winter: November 2018 bis April 2019

Hinsichtlich Kooperation BKK-Card für Sommer 2018 und Winter 2018/2019 ist nachfolgende

Aussendung geplant:

Sachverhalt Vereinbarung mit Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen:

Betreffend BKK-Card für Sommer 2018 und Winter 2018/2019 mit den Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen ist der Abschluss nachstehender Vereinbarung erforderlich:

JAHRES-VEREINBARUNG BKK-CARD

SOMMER 2018 & WINTER 2018/19

zwischen

Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG –

kurz: "Bergbahnen"

Dorfstraße 74

9546 Bad Kleinkirchheim

vertreten durch Geschäftsführer Hansjörg Pflauder

und

Gemeinde Bad Kleinkirchheim – kurz: "Gemeinde"

Kirchheimer Weg 1

9546 Bad Kleinkirchheim

vertreten durch Bürgermeister KommR Matthias Krenn

und

Schiclub Bad Kleinkirchheim – kurz: "Schiclub"

Kirchheimer Weg 1

9546 Bad Kleinkirchheim

vertreten durch Obmann Gerald Wasserer

SOMMER 2018

SAISONKARTE THERME UND / ODER SAUNA | Gültig im Thermal Römerbad

Die Vereinbarungspartner kommen überein, wie folgt zu fördern:

1. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz*¹

20 % Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 10 % Bergbahnen | 10 % Gemeinde

2. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz sowie Mitgliedschaft Schiclub 28

% Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 18 % Bergbahnen | 10 % Gemeinde

SAISONKARTE BERGBAHN SOMMER | Gültig für die NPB Brunnach & Kaiserburgbahn

Die Bergbahnen fördern wie folgt:

Sachverhalt Vereinbarung mit Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen:

Betreffend BKK-Card für Sommer 2018 und Winter 2018/2019 mit den Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen ist der Abschluss nachstehender Vereinbarung erforderlich:

JAHRES-VEREINBARUNG BKK-CARD

SOMMER 2018 & WINTER 2018/19

zwischen

Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG –

kurz: "Bergbahnen"

Dorfstraße 74

9546 Bad Kleinkirchheim

vertreten durch Geschäftsführer Hansjörg Pflauder

und

Gemeinde Bad Kleinkirchheim – kurz: "Gemeinde"

Kirchheimer Weg 1

9546 Bad Kleinkirchheim

vertreten durch Bürgermeister KommR Matthias Krenn

und

Schiclub Bad Kleinkirchheim – kurz: "Schiclub"

Kirchheimer Weg 1

9546 Bad Kleinkirchheim

vertreten durch Obmann Gerald Wasserer

SOMMER 2018

SAISONKARTE THERME UND / ODER SAUNA | Gültig im Thermal Römerbad

Die Vereinbarungspartner kommen überein, wie folgt zu fördern:

1. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz*¹

20 % Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 10 % Bergbahnen | 10 % Gemeinde

2. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz sowie Mitgliedschaft Schiclub 28

% Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 18 % Bergbahnen | 10 % Gemeinde

SAISONKARTE BERGBAHN SOMMER | Gültig für die NPB Brunnach & Kaiserburgbahn

Die Bergbahnen fördern wie folgt:

1. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz*¹

50 % Förderung

*¹ Alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Kleinkirchheim haben bzw. Zweitwohnsitzabgabepflichte im Ort sind.

WINTERSAISON 2018|19

SAISONSKIPÄSSE | Gültig im Skigebiet Bad Kleinkirchheim

Die Vereinbarungspartner kommen überein, wie folgt zu fördern:

1. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz*¹

20 % Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 10 % Bergbahnen | 10 % Gemeinde

2. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz sowie Mitgliedschaft Schiclub 28 % Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 18 % Bergbahnen | 10 % Gemeinde
Kinder unter 6 Jahre erhalten bei Kauf eines Familienpaketes eine Saisonfreikarte*²

*¹ Alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Kleinkirchheim haben bzw. Zweitwohnsitzabgabepflichtige im Ort sind.

*² Familienpaket: Eine Familie besteht aus mindestens 3 Personen, wobei immer ein Elternteil (Vater oder Mutter) enthalten sein muss. Achtung: Kinder unter 6 Jahren werden nicht als Personen im Familienpaket gezählt, sie erhalten (außerhalb des Familienpakets oder der Einzelkarte eines Elternteils) eine Freikarte.

SAISONKARTE THERME- UND / ODER SAUNA I Gültig im Thermal Römerbad

Die Vereinbarungspartner kommen überein, wie folgt zu fördern:

1. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz*¹

20 % Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 10 % Bergbahnen | 10 % Gemeinde

2. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz sowie Mitgliedschaft Schiclub 28% Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 18 % Bergbahnen | 10 % Gemeinde

*¹ Alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Kleinkirchheim haben bzw. Zweitwohnsitzabgabepflichtige im Ort sind.

Die geförderte Saisonkarte ist einmalig in der Sommersaison 2018 bzw. Wintersaison 2018/19 erhältlich.

Bezugsberechtigt sind alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz seit mind. 01.01.2018 in Bad Kleinkirchheim haben oder Zweitwohnsitz-Abgabepflichtige im Ort sind.

Die Bad Kleinkirchheim Card kann ausschließlich bei der Gemeinde Bad Kleinkirchheim und bei Herrn Heribert Rauter beantragt werden. Die Ausgabe bzw. der Verkauf der Karten erfolgt ausschließlich bei der Verkaufsstelle Thermal Römerbad anhand der ausgegebenen Voucher der Gemeinde Bad Kleinkirchheim. Es gelten die Preise auf Basis der aktuellen Tarifliste sowie die Geschäftsbedingungen der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen in der jeweils gültigen Fassung.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung die Vereinbarung BKK-Card Sommer 2018 und Winter 2018/2019 einstimmig mit 14:0 Stimmen (abwesend: Ing. Karin Schabus) beschlossen.

7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Kanalgebührenverordnung

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 17.05.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Erlassung der nachstehenden Kanalgebührenverordnung beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 19.04.2018, eingelangt am 20.04.2018 um 08.50 Uhr, hat das AKLR/Abt. 3 Gemeinden/UAbt. Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“/Dr. Krenn Folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 22. Dezember 2017, Zl. 811-6/1/2017/St, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung), darf - unter Verweis auf die ha. Ausführungen vom 25. Jänner 2018, Zl. 03-SP65-18/2-2017, die bei der neuerlichen Beschlussfassung der Verordnung zu beachten sein werden - Folgendes mitgeteilt werden:

1. Feststellung zum Sachverhalt

Die Verordnung ist

- einerseits an der Amtstafel der Gemeinde Bad Kleinkirchheim angeschlagen worden (siehe den Hinweis nach der Fertigungsklausel) und ist
- andererseits (2-mal) im elektronischen Amtsblatt abrufbar (<https://www.amtstafel.at/Gemeindeverordnungen-Ktn/20601/Forms/AllItems.aspx>).

Auf den Umstand, dass eine „öffentliche Bekanntmachung“ an der Amtstafel sekundär erfolgen kann und seit 1. Jänner 2017 für die Kundmachung primär § 15 K-AGO id „neuen“ Fassung anzuwenden ist, wurden Sie im oben zitierten Schreiben vom 25. Jänner 2018 ausdrücklich aufmerksam gemacht.

- Ob die Kundmachung der Verordnungen im elektronisch geführten Amtsblatt über einen längeren Zeitraum nicht möglich war, sodass diese Kundmachung in anderer Weise zu erfolgen hatte,
- oder ob die Veröffentlichung an der Amtstafel nur zur (weiteren) Information dienen sollte, ist von der Gemeinde aus folgenden Gründen umgehend der Kärntner Landesregierung mitzuteilen.

2. Zur Rechtslage

Seit 1. Jänner 2017 ist für die Kundmachung § 15 K-AGO id „neuen“ Fassung anzuwenden:

§ 15

Kundmachung und Inkrafttreten der Verordnungen

(1) Der Bürgermeister hat die **Verordnungen der Gemeinde**, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, **im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde** (§ 80a) unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.

(2) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge fortlaufend zu nummerieren.

(3) Verordnungen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich aus dem Bereich der Landesvollziehung, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, sind erst nach der

Erteilung dieser Genehmigung kundzumachen. Auf die Erteilung der Genehmigung ist in der Verordnung hinzuweisen.

(4) Verordnungen gelten, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für das gesamte Gemeindegebiet.

(5) **Verordnungen treten, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt oder wenn nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.** Jede Nummer des elektronisch geführten Amtsblattes hat diesen Tag zu enthalten.

(6) Verordnungen, deren Umfang oder Art die Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde nicht zulässt, sind im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen und auf diese Weise kundzumachen. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht ist im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde kundzumachen. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht hat für die Dauer der Geltung der kundgemachten Verordnung zu erfolgen. Derart kundgemachte Verordnungen treten, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt oder wenn nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist, mit Ablauf des Tages ihrer Auflage zur öffentlichen Einsicht in Kraft. Der Tag der Auflage zur öffentlichen Einsicht ist auf der Verordnung zu vermerken. Im Fall der Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsicht hat jede Person das Recht, beim Gemeindeamt gegen Ersatz der Herstellungskosten Kopien zu erhalten, sofern geeignete technische Einrichtungen zu deren Herstellung vorhanden sind.

(7) **Wenn und solange die Bereitstellung oder Bereithaltung der im elektronisch geführten Amtsblatt kundzumachenden Verordnungen zur Abfrage im Internet nicht bloß vorübergehend nicht möglich ist, hat deren Kundmachung in anderer Weise zu erfolgen, die sicherstellt, dass die Verordnung allgemein zugänglich ist und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden kann. Die so kundgemachten Verordnungen sind sobald wie möglich im elektronisch geführten Amtsblatt wiederzugeben. Die Wiedergabe der Verordnung im elektronisch geführten Amtsblatt hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung gemäß dem ersten Satz, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und gegebenenfalls den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung zu enthalten.**

(8) Der Bürgermeister darf die Verordnungen der Gemeinde neben ihrer Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde auch in sonstiger zweckmäßiger und ortsüblicher Weise ohne verbindliche Wirkung veröffentlichen.

(9) Die Gemeinde hat eine Sammlung der von ihr erlassenen geltenden Verordnungen anzulegen, die im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist. Diese Sammlung ist von der Gemeinde auch im Internet bereitzustellen.

§ 80

Amtstafel

(1) Im Gemeindeamt ist an einer für jede Person zugänglichen Stelle eine Amtstafel anzubringen.

(2) Die Amtstafel ist für gesetzlich vorgeschriebene Kundmachungen, soweit es sich nicht um Verordnungen der Gemeinde handelt, die im elektronisch geführten Amtsblatt kundzumachen sind, bestimmt. Sie hat ferner der Veröffentlichung von Dienstordnungen und Kollektivverträgen, von Tarifen und sonstigen Vertragsbedingungen der Unternehmen der Gemeinde zu dienen.

(3) Kundmachungen im Sinne des Abs. 2, deren Umfang oder Art den Anschlag an der Amtstafel nicht zulassen, sind im Gemeindeamt durch Auflage zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundzumachen. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Der Tag des Anschlages der

Kundmachung an der Amtstafel und der Tag der Abnahme der Kundmachung sind auf ihr zu vermerken.

(4) Erfordern die an der Amtstafel angeschlagenen Kundmachungen, dass sie rasch einem möglichst großen Personenkreis zur Kenntnis gelangen und enthalten die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen keine Sondervorschriften, kann der Bürgermeister mit Verordnung anordnen, dass diese Kundmachungen durch die Hauseigentümer an einer allen Hausbewohnern zugänglichen, gut sichtbaren Stelle anzuschlagen sind. Die Nichtbefolgung der Verordnung kann zur Verwaltungsübertretung erklärt werden.

(5) Jede Person hat das Recht beim Gemeindeamt gegen angemessenes Entgelt Kopien oder Ausdrucke von Kundmachungen im Sinne des Abs. 2 zu erhalten, sofern geeignete technische Einrichtungen zu deren Herstellung vorhanden sind.

§ 80a Elektronisch geführtes Amtsblatt und Berichtigungen

(1) Das elektronisch geführte Amtsblatt dient der Kundmachung von Verordnungen gemäß § 15 Abs. 1. Andere gesetzlich vorgesehene Kundmachungen von Organen der Gemeinde können vom Bürgermeister, soweit gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist, zusätzlich im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde verlautbart werden.

(2) Die Führung des elektronischen Amtsblattes der Gemeinde und der Betrieb der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen erfolgen durch die Landesregierung. Die Landesregierung kann von der Gemeinde nach dem Kostendeckungsprinzip hierfür Kostenersätze verlangen. Die Landesregierung kann sich zur technischen Führung des elektronischen Amtsblattes und zum Betrieb der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen auch eines Dritten bedienen.

(3) Der Bürgermeister hat der Landesregierung oder dem von der Landesregierung gemäß Abs. 2 letzter Satz mit der technischen Führung des elektronischen Amtsblattes beauftragten Dritten die Dokumente, die im elektronischen Amtsblatt zu verlautbarende Rechtsvorschriften enthalten, in einem Abs. 4 entsprechenden Format und mit einer elektronischen Signatur versehen (Abs. 4 und 5) zum Zweck der Kundmachung elektronisch zu übermitteln.

(4) Dokumente, die im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde zu verlautbarende Kundmachungen enthalten, müssen ein Format aufweisen, das Aufwärtskompatibilität gewährleistet, sodass sichergestellt ist, dass die Kundmachungen ungeachtet technischer Weiterentwicklungen auch in Zukunft gelesen werden können. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Signatur versehen sein.

(5) Die Dokumente dürfen nach Erstellung der elektronischen Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage im Internet freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

(6) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein. Die Kundmachungen sind derart zur Verfügung zu stellen, dass jede Person vom Inhalt der Kundmachungen Kenntnis erlangen kann und sie von jeder Person unentgeltlich ausgedruckt werden können. Die Landesregierung hat für einen barrierefreien Zugang zur Information Sorge zu tragen.

(7) Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Person gegen Ersatz der Herstellungskosten während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt Ausdrucke der im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemachten Dokumente erhalten kann.

(8) Für jedes Dokument ist für eine geeignete elektronische Sicherung zu sorgen. Das Gemeindeamt hat mindestens einen beglaubigten Ausdruck von jedem Dokument zwecks Archivierung herzustellen.

(9) Der Bürgermeister kann durch Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt Abweichungen einer Kundmachung vom Original der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift und

Fehler, die bei der inneren Einrichtung des elektronisch geführten Amtsblattes (Nummerierung der einzelnen Kundmachungen, Seitenangabe, Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet und dergleichen) unterlaufen sind, berichtigen. Die Berichtigung einer Kundmachung ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt der verlautbarten Rechtsvorschrift geändert werden würde.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Wenn die Kundmachung der Verordnung im elektronisch geführten Amtsblatt (nicht bloß vorübergehend) nicht möglich war, so hatte die Kundmachung in anderer Weise zu erfolgen: durch den Anschlag an der Amtstafel wäre sichergestellt gewesen, dass die Verordnung allgemein zugänglich ist. Allerdings wäre dann die Verordnung im elektronisch geführten Amtsblatt wiederzugeben gewesen, wobei die Wiedergabe der Verordnung einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter enthalten müsste. Ein solcher Hinweis ist bislang für die Landesregierung nicht erkennbar.

3.2. Wenn aber - und die folgenden Ausführungen gehen davon aus - die ordnungsgemäße Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt vor dem 1. April 2018 möglich gewesen wäre und diese lediglich verabsäumt wurde, so ist die Verordnung erst am 10. April in Kraft getreten. Da die Freigabe zur Abfrage im Internet erst am 9. April 2018 erfolgte, kann die Verordnung erst „nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft [treten]“ (siehe hierzu – wengleich zur alten Rechtslage - die Entscheidung des VfGH vom 11.06.2003, Zl. B 1238/00, VfSlg. 16.875, mwN, und Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemein Gemeindeordnung⁶, E 1 zu § 15 aF).

3.3. Dies hat zur Konsequenz, dass auch der in § 4 normierte Abgabensatz in Höhe von 3,29 ebenfalls erst ab 10. April 2018 für die Berechnung der Kanalgebühr maßgeblich ist. Bis inklusive 9. April beträgt der Gebührensatz € 3,25.

Dass ein rückwirkendes In-Kraftsetzen der Verordnung nicht möglich ist, darf – zur Klarstellung – angemerkt werden.

Der in § 4 normierte „neue“ Gebührensatz ab 1. April 2018 entbehrt demnach einer gesetzlichen Grundlage und ist eine entsprechende Aliquotierung bei der Abrechnung für das Kalenderjahr 2018 vorzunehmen. Dass diese bescheidmäßige Festsetzung stichprobenartig überprüft werden wird, wird bereits jetzt in Aussicht gestellt.

Es ist – unabhängig von der Höhe der verordneten Gebührensätze – umgehend erforderlich, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen und das Inkrafttreten der Verordnung mit dem Inkrafttreten des Gebührensatzes zu harmonisieren. Vor Beschlussfassung im Gemeinderat ist der Verordnungsentwurf ha. zur sog. Vorbegutachtung in Vorlage zu bringen.

Als Termin für die Vorlage des Vorbegutachtungsentwurfes wird der 25. Mai 2018 ha. in Vormerk genommen.

Umgehend ist aber (siehe oben) der Landesregierung mitzuteilen,

- ob die elektronische Kundmachung möglich gewesen wäre;
- überdies ist jedenfalls die „zweite“ Kundmachung der Verordnung im elektronisch geführten Amtsblatt zu löschen, weil derzeit die Kanalgebührenverordnung im elektronisch geführten Amtsblatt zweifach abrufbar ist, einmal am 9. April um 17.50,

einmal um 19.01. Die „erste“ Kundmachung [17.50] sollte bis zur Klärung des Sachverhaltes nicht gelöscht werden [siehe hiezu § 80a Abs 5 K-AGO].

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Maria Krenn

Mit Eingabe vom 03.05.2018 wurde nachstehender Kanalgebührenverordnungsentwurf zur Vorbegutachtung an das AKLR/Abt. 3 Gemeinden/UAbt. Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“/Dr. Krenn übermittelt:

Zahl: 851/2018/Re
Betr.: Kanalgebührenverordnung

Auskünfte: AL Bruno Stampfer
dd.mm.2018

Verordnung - Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, vom 25.05.2018, Zahl: 851/2018/Re, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ist mit gesonderter Verordnung vom 27. Februar 1996, Zahl: 811-0/1995/J festgelegt (Bereich: Abwasserverband Millstätter See).

§ 3

Kanalgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt, dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.

- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2018).

§ 4

Höhe der Kanalgebühr

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

ab dem 01.07.2018 € 3,29.

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. März** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 31. Oktober, 31. Jänner und 30. April; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2018).

§ 8

Kundmachung und Inkrafttreten der Verordnungen

- (1) Gemäß §15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, hat der Bürgermeister die Verordnungen der Gemeinde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a) unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.
- (2) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge laufend zu nummerieren.
- (3) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 22.12.2017, Zahl: 811-6/1/2017/St, mit welcher die Kanalgebühr ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Mit Eingabe vom 11.05.2018, eingelangt am 11.05.2018, hat das AKLR/Abt. 3 – Gemeinden/ UAbt. Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement/Dr. Krenn folgende Stellungnahme übermittelt:

Hinsichtlich der noch zu beschließenden Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung), darf Folgendes mitgeteilt werden:

- 1. Betreffend die Höhe der Abgabesätze darf auf die umfangreichen Ausführungen im ha. Schreiben vom 25. Jänner 2018, Zl. 03-SP65-18/2-2017, verwiesen werden.**
- 2. In Erinnerung wird auch gerufen, dass im Kalenderjahr 2018 eine entsprechende Aliquotierung bei der Abrechnung der Kanalgebühren vorzunehmen sein wird (ha. Schreiben vom 19. April 2018, Zl. 03-SP65-18/3-2017).**

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Maria Krenn

Auszug Schreiben vom 25.01.2018, Zl. 03-SP65-18/2-2017, gemäß Pkt. 1 der Eingabe vom 11.05.2018, Zl. 03-SP65-18/3-2017:

1. Zur Höhe der Abgabensätze

1.1. Maßgebliche Rechtslage

Gebühren und Beiträge sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Müll und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung, dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde). Sie sind für jede einzelne Gemeindeeinrichtung oder -anlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen; die Gebühren werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben (§ 7 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz 1948); zwischen Leistung der Gemeinde (z.B. Abwasserentsorgung) und Gegenleistung (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (= Äquivalenzprinzip). Für die Beiträge existiert eine landesgesetzliche Ermächtigung (§ 8 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum in der Führung der Gebührenhaushalte: Sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte

Jahreserfordernis nicht übersteigt: dieses im Fachjargon genannte „doppelte Äquivalenzprinzip“ oder auch „Gebühren-Doppeldeckungsprinzip“ ermöglicht den Gemeinden die Gebühren (und Beiträge) so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt werden, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder -anlage gebildet werden können.

Benützungsgebühren und Interessentenbeiträgen sind zwar öffentliche Abgaben, werden aber in der Gruppe 8 (= „Dienstleistungen“) veranschlagt. Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal und Müll) ist ein sog. „Gebührenhaushalt“ einzurichten, der insofern eine Sonderstellung im ordentlichen Haushalt einnimmt, als Gebühren und Interessentenbeiträge bei der entsprechenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage zu veranschlagen sind. Dieser sog. „Gebührenhaushalt“ muss ausgeglichen sein; ein „Sollüberschuss“ oder ein „Sollabgang“ darf nicht zulasten oder zugunsten des ordentlichen Haushaltes gebucht werden (siehe insbesondere §§ 7 Abs 6, 18 iVm § 69 Abs 2 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung - K-GHO, LGBl 2/1999).

Auf landesgesetzlicher Ebene normiert das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, LGBl. 62/1999, K-GKG, in seinem § 25 überdies, dass die Kanalgebühren geteilt ausgeschrieben werden dürfen:

- **einerseits in eine Gebühr für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) und andererseits für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsgebühr). Werden die Kanalgebühren nach der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr geteilt ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr zumindest 50 vH des gesamten Aufkommens an Kanalgebühren zu betragen.**

In §§ 11 ff. K-GKG wird den Gemeinden überdies die Ermächtigung erteilt, durch Verordnung des Gemeinderates einen Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Kanalisationsanlage zu erheben.

1.2. Zum konkreten Gebührensatz

Der Gemeinderat hat sich vor Beschlussfassung mit den avisierten Gebührensätzen auseinanderzusetzen, damit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist, insbesondere darf der Gebührenhaushalt keinen „Sollabgang“ verzeichnen.

Die Überprüfung der Gebarung des Gebührenhaushaltes „Kanal“ durch externe Dienstleister hat – wie Ihnen bereits mit ha. Schreiben vom 12. November 2015, Zl. A 03-SP 65-1/1-2015, mitgeteilt wurde – für Ihre Gemeinde erfreulicherweise ein positives Ergebnis hervorgebracht: Die Gebühr lag innerhalb der ermittelten zulässigen Bandbreite.

In Anbetracht dessen, muss darauf Bedacht genommen werden, dass die ordentliche Gebarung im Gebührenhaushalt Kanal erhalten bleibt; durch § 4 der Verordnung wird diesem Gedanken Rechnung getragen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und weist darauf hin, dass aufgrund der leider verspäteten Kundmachung im RIS/elektronisch geführtes Amtsblatt der Gemeinde BKK erneut ein Beschluss notwendig ist.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der vorliegende Antrag einstimmig mit 14:0 Stimmen (abwesend. Ing. Karin Schabus) beschlossen.

8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Wasserbezugsgebührenverordnung

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt die vorliegenden Anträge des Gemeindevorstandes vom 17.05.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Erlassung der nachstehenden Wasserbezugsgebührenverordnung beschließen.

Sachverhalt:

Mit gleichlautenden Eingaben vom 19.04.2018, eingelangt am 20.04.2018 um 10.46 Uhr, und ein zweites Mal um 14.26 Uhr hat das AKLR/Abt. 3 Gemeinden/UAbt. Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“/Dr. Krenn Folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 16. März 2018, Zl. 850-4/2018/St, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), darf - unter Verweis auf die ha. Ausführungen vom 5. Feber 2018, Zl. 03-SP65-19/1- 2017 - Folgendes mitgeteilt werden:

1. Feststellung zum Sachverhalt

Die Verordnung ist

- einerseits an der Amtstafel der Gemeinde Bad Kleinkirchheim angeschlagen worden (siehe den Hinweis nach der Fertigungsklausel) und ist
- andererseits (2-mal) im elektronischen Amtsblatt abrufbar (<https://www.amtstafel.at/Gemeindeverordnungen-Ktn/20601/Forms/AllItems.aspx>).

Auf den Umstand, dass eine „öffentliche Bekanntmachung“ an der Amtstafel sekundär erfolgen kann und seit 1. Jänner 2017 für die Kundmachung primär § 15 K-AGO id „neuen“ Fassung anzuwenden ist, wurden Sie im oben zitierten Schreiben vom 5. Feber 2018 ausdrücklich aufmerksam gemacht.

- Ob die Kundmachung der Verordnungen im elektronisch geführten Amtsblatt über einen längeren Zeitraum nicht möglich war, sodass diese Kundmachung in anderer Weise zu erfolgen hatte,
- oder ob die Veröffentlichung an der Amtstafel nur zur (weiteren) Information dienen sollte, ist von der Gemeinde aus folgenden Gründen umgehend der Kärntner Landesregierung mitzuteilen.

2. Zur Rechtslage

Seit 1. Jänner 2017 ist für die Kundmachung § 15 K-AGO id „neuen“ Fassung anzuwenden:

§ 15

Kundmachung und Inkrafttreten der Verordnungen

- (1) Der Bürgermeister hat die **Verordnungen der Gemeinde**, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, **im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde** (§ 80a) unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.
- (2) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Verordnungen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich aus dem Bereich der Landesvollziehung, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, sind erst nach der Erteilung dieser Genehmigung kundzumachen. Auf die Erteilung der Genehmigung ist in der Verordnung hinzuweisen.
- (4) Verordnungen gelten, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für das gesamte Gemeindegebiet.
- (5) **Verordnungen treten, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt oder wenn nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.** Jede Nummer des elektronisch geführten Amtsblattes hat diesen Tag zu enthalten.
- (6) Verordnungen, deren Umfang oder Art die Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde nicht zulässt, sind im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen und auf diese Weise kundzumachen. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht ist im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde kundzumachen. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht hat für die Dauer der Geltung der kundgemachten Verordnung zu erfolgen. Derart kundgemachte Verordnungen treten, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt oder wenn nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist, mit Ablauf des Tages ihrer Auflage zur öffentlichen Einsicht in Kraft. Der Tag der Auflage zur öffentlichen Einsicht ist auf der Verordnung zu vermerken. Im Fall der Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsicht hat jede Person das Recht, beim Gemeindeamt gegen Ersatz der Herstellungskosten Kopien zu erhalten, sofern geeignete technische Einrichtungen zu deren Herstellung vorhanden sind.
- (7) **Wenn und solange die Bereitstellung oder Bereithaltung der im elektronisch geführten Amtsblatt kundzumachenden Verordnungen zur Abfrage im Internet nicht bloß vorübergehend nicht möglich ist, hat deren Kundmachung in anderer Weise zu erfolgen, die sicherstellt, dass die Verordnung allgemein zugänglich ist und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden kann. Die so kundgemachten Verordnungen sind sobald wie möglich im elektronisch geführten Amtsblatt wiederzugeben. Die Wiedergabe der Verordnung im elektronisch geführten Amtsblatt hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung gemäß dem ersten Satz, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und gegebenenfalls den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung zu enthalten.**
- (8) Der Bürgermeister darf die Verordnungen der Gemeinde neben ihrer Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde auch in sonstiger zweckmäßiger und ortsüblicher Weise ohne verbindliche Wirkung veröffentlichen.
- (9) Die Gemeinde hat eine Sammlung der von ihr erlassenen geltenden Verordnungen anzulegen, die im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist. Diese Sammlung ist von der Gemeinde auch im Internet bereitzustellen.

§ 80

Amtstafel

- (1) Im Gemeindeamt ist an einer für jede Person zugänglichen Stelle eine Amtstafel anzubringen.

(2) Die Amtstafel ist für gesetzlich vorgeschriebene Kundmachungen, soweit es sich nicht um Verordnungen der Gemeinde handelt, die im elektronisch geführten Amtsblatt kundzumachen sind, bestimmt. Sie hat ferner der Veröffentlichung von Dienstordnungen und Kollektivverträgen, von Tarifen und sonstigen Vertragsbedingungen der Unternehmen der Gemeinde zu dienen.

(3) Kundmachungen im Sinne des Abs. 2, deren Umfang oder Art den Anschlag an der Amtstafel nicht zulassen, sind im Gemeindeamt durch Auflage zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden kundzumachen. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Der Tag des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel und der Tag der Abnahme der Kundmachung sind auf ihr zu vermerken.

(4) Erfordern die an der Amtstafel angeschlagenen Kundmachungen, dass sie rasch einem möglichst großen Personenkreis zur Kenntnis gelangen und enthalten die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen keine Sondervorschriften, kann der Bürgermeister mit Verordnung anordnen, dass diese Kundmachungen durch die Hauseigentümer an einer allen Hausbewohnern zugänglichen, gut sichtbaren Stelle anzuschlagen sind. Die Nichtbefolgung der Verordnung kann zur Verwaltungsübertretung erklärt werden.

(5) Jede Person hat das Recht beim Gemeindeamt gegen angemessenes Entgelt Kopien oder Ausdrücke von Kundmachungen im Sinne des Abs. 2 zu erhalten, sofern geeignete technische Einrichtungen zu deren Herstellung vorhanden sind.

§ 80a

Elektronisch geführtes Amtsblatt und Berichtigungen

(1) Das elektronisch geführte Amtsblatt dient der Kundmachung von Verordnungen gemäß § 15 Abs. 1. Andere gesetzlich vorgesehene Kundmachungen von Organen der Gemeinde können vom Bürgermeister, soweit gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist, zusätzlich im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde verlautbart werden.

(2) Die Führung des elektronischen Amtsblattes der Gemeinde und der Betrieb der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen erfolgen durch die Landesregierung. Die Landesregierung kann von der Gemeinde nach dem Kostendeckungsprinzip hierfür Kostenersatz verlangen. Die Landesregierung kann sich zur technischen Führung des elektronischen Amtsblattes und zum Betrieb der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen auch eines Dritten bedienen.

(3) Der Bürgermeister hat der Landesregierung oder dem von der Landesregierung gemäß Abs. 2 letzter Satz mit der technischen Führung des elektronischen Amtsblattes beauftragten Dritten die Dokumente, die im elektronischen Amtsblatt zu verlautbarende Rechtsvorschriften enthalten, in einem Abs. 4 entsprechenden Format und mit einer elektronischen Signatur versehen (Abs. 4 und 5) zum Zweck der Kundmachung elektronisch zu übermitteln.

(4) Dokumente, die im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde zu verlautbarende Kundmachungen enthalten, müssen ein Format aufweisen, das Aufwärtskompatibilität gewährleistet, sodass sichergestellt ist, dass die Kundmachungen ungeachtet technischer Weiterentwicklungen auch in Zukunft gelesen werden können. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Signatur versehen sein.

(5) Die Dokumente dürfen nach Erstellung der elektronischen Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage im Internet freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

(6) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein. Die Kundmachungen sind derart zur Verfügung zu stellen, dass jede Person vom Inhalt der Kundmachungen Kenntnis erlangen kann und sie von jeder Person unentgeltlich ausgedruckt werden können. Die Landesregierung hat für einen barrierefreien Zugang zur Information Sorge zu tragen.

(7) Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Person gegen Ersatz der Herstellungskosten während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt Ausdrucke der im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemachten Dokumente erhalten kann.

(8) Für jedes Dokument ist für eine geeignete elektronische Sicherung zu sorgen. Das Gemeindeamt hat mindestens einen beglaubigten Ausdruck von jedem Dokument zwecks Archivierung herzustellen.

(9) Der Bürgermeister kann durch Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt Abweichungen einer Kundmachung vom Original der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift und Fehler, die bei der inneren Einrichtung des elektronisch geführten Amtsblattes (Nummerierung der einzelnen Kundmachungen, Seitenangabe, Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet und dergleichen) unterlaufen sind, berichtigen. Die Berichtigung einer Kundmachung ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt der verlautbarten Rechtsvorschrift geändert werden würde.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Wenn die Kundmachung der Verordnung im elektronisch geführten Amtsblatt (nicht bloß vorübergehend) nicht möglich war, so hatte die Kundmachung in anderer Weise zu erfolgen: durch den Anschlag an der Amtstafel wäre sichergestellt gewesen, dass die Verordnung allgemein zugänglich ist. Allerdings wäre dann die Verordnung im elektronisch geführten Amtsblatt wiederzugeben gewesen, wobei die Wiedergabe der Verordnung einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter enthalten müsste. Ein solcher Hinweis ist bislang für die Landesregierung nicht erkennbar.

3.2. Wenn aber - und die folgenden Ausführungen gehen davon aus - die ordnungsgemäße Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt vor dem 1. April 2018 möglich gewesen wäre und diese lediglich verabsäumt wurde, so ist die Verordnung erst am 10. April in Kraft getreten. Da die Freigabe zur Abfrage im Internet erst am 9. April 2018 erfolgte, kann die Verordnung erst „nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft [treten]“ (siehe hiezu – wengleich zur alten Rechtslage – die Entscheidung des VfGH vom 11.06.2003, Zl. B 1238/00, VfSlg. 16.875, mwN, und Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemein Gemeindeordnung⁶, E 1 zu § 15 aF).

3.3. Dies hat zur Konsequenz, dass die Abgabensätze der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 26. August 2013, Zl. 810-4/2013, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, bis 9. April maßgeblich sind.

Dass ein rückwirkendes In-Kraft-setzen der Verordnung nicht möglich ist, darf – zur Klarstellung – angemerkt werden

Die normierten „neuen“ Gebührensätze ab 1. April 2018 entbehren demnach einer gesetzlichen Grundlage und ist eine entsprechende Aliquotierung bei der Abrechnung für das Kalenderjahr 2018 vorzunehmen.

Dass diese bescheidmäßige Festsetzung stichprobenartig überprüft werden wird, wird bereits jetzt in Aussicht gestellt.

Es ist – unabhängig von der Höhe der verordneten Gebührensätze – umgehend erforderlich, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen und das Inkrafttreten der Verordnung mit dem Inkrafttreten des Gebührensatzes zu harmonisieren. Vor Beschlussfassung im Gemeinderat ist der Verordnungsentwurf ha. zur sog. Vorbegutachtung in Vorlage zu bringen.

Als Termin für die Vorlage des Vorbegutachtungsentwurfes wird der 25. Mai 2018 ha. in Vormerk genommen.

Umgehend ist aber (siehe oben) der Landesregierung mitzuteilen,

- ob die elektronische Kundmachung möglich gewesen wäre;
- überdies ist jedenfalls die „zweite“ Kundmachung der Verordnung im elektronisch geführten Amtsblatt zu löschen, weil derzeit die Wasserbezugsgebührenverordnung im elektronisch geführten Amtsblatt zweifach abrufbar ist, einmal am 9. April um 7.42, einmal um 9:03. Die „erste“ Kundmachung [9.03] sollte bis zur Klärung des Sachverhaltes nicht gelöscht werden [siehe hierzu § 80a Abs 5 K-AGO].

4. Schlussbemerkung

Abschließend ist positiv anzumerken, dass die Eingabe der Daten nach dem Kärntner Gebührenkalkulationsmodell – K-GKM erfolgt ist. Ob die verordneten Gebührensätze dem Ergebnis des K-GKM entsprechen wird in der Zwischenzeit ha. einer Prüfung unterzogen; dies im Hinblick darauf, dass derzeit „nur“ die Bereitstellungsgebühr des § 3 der (jeweiligen) Wasserbezugsgebührenverordnung im Voranschlag und der Jahresrechnung ausgewiesen wird. Die – ebenfalls als Bereitstellungsgebühr zu qualifizierende - „**Mindestbenützungsg Gebühr**“ des § 5 iVm § 7 leg.cit. wird derzeit nicht der Bereitstellungsgebühr zugerechnet, sondern bei der Benützungsg Gebühr gebucht. Das Gebührenaufkommen aus der „reinen Benützungsg Gebühr“ muss aber zumindest 50 vH des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren betragen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Maria Krenn

Mit Eingabe vom 03.05.2018 wurde nachstehender Wasserbezugsgebührenverordnungsentwurf zur Vorbegutachtung an das AKLR/Abt. 3 Gemeinden/UAbt. Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“/Dr. Krenn übermittelt:

Zahl: 850-4/1/2018/Re
Betr.: Wasserbezugsgebühren

Auskünfte: AL Bruno Stampfer
dd.mm.2018

Verordnung - Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom _____, Zahl: 850-4/1/2018/Re, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K - GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Bad Kleinkirchheim werden von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ist mit gesonderter Verordnung vom 11.05.1978, Zahl: 725-0/1978/J, festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück oder Objekt mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

EUR 22,00.

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist – sofern nicht die Regelungen betreffend Pauschalierung gemäß § 7 anzuwenden sind – aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz pro m³ beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

EUR 0,61.

§ 7

Pauschalierung

- (1) Pro Anschluss an der Wasserversorgungsanlage Bad Kleinkirchheim wird eine Pauschalierung wie folgt festgesetzt:

bis 60 m ² Wohnfläche	50 m ³
bis 100 m ² Wohnfläche	80 m ³
bis 150 m ² Wohnfläche	105 m ³
bis 200 m ² Wohnfläche	140 m ³
je weitere 100 m ² Wohnfläche	100 m ³ zusätzlich

- (2) Übersteigt der tatsächliche Wasserverbrauch die Pauschalierung nach Abs. 1, so ist der Ermittlung der Wasserbezugsgebühren der tatsächliche Verbrauch zugrunde zu legen.

§ 8

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind halbjährlich mittels Abgabenbescheid am 01. April und am 01. Oktober (Teilzahlung) festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag am 01. Oktober für Wasserbenützungsgebühr beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2018).

§ 10

Kundmachung und Inkrafttreten der Verordnungen

- (1) Gemäß §15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, hat der Bürgermeister die Verordnungen der Gemeinde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a) unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.
- (2) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge laufend zu nummerieren.
- (3) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 16.03.2018, Zahl: 850-4/2018/St, mit welcher die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Mit Eingabe vom 11.05.2018 eingelangt am 11.05.2018 hat das AKLR/Abt. 3 – Gemeinden/ UAbt. Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement/Dr. Krenn folgende Stellungnahme übermittelt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich der noch zu beschließenden Verordnung des Gemeinderates Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, darf folgendes mitgeteilt werden:

1. Zur Höhe der Abgabensätze

1.1. Maßgebliche Rechtslage

Gebühren sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Abfall- und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung, dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde). Sie sind für jede einzelne Gemeindeeinrichtung oder -anlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen und werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben (§ 7 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Zwischen Leistung der Gemeinde (z.B. Wasserversorgung) und Gegenleistung (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (= Äquivalenzprinzip).

Für die Beiträge existiert eine landesgesetzliche Ermächtigung (§ 8 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz 1948).

Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum in der Führung der Gebührenhaushalte: Sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt: dieses im Fachjargon genannte „doppelte Äquivalenzprinzip“ oder auch „Gebühren-Doppeldeckungsprinzip“ ermöglicht es den Gemeinden, die Gebühren (und Beiträge) so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt werden, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder -anlage gebildet werden können.

Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge sind zwar öffentliche Abgaben, werden aber in der Gruppe 8 (= „Dienstleistungen“) veranschlagt. Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal und Abfall) ist ein sog. „Gebührenhaushalt“ einzurichten, der insofern eine Sonderstellung im ordentlichen Haushalt einnimmt, als Gebühren und Interessentenbeiträge bei der entsprechenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage zu veranschlagen sind. Dieser sog. „Gebührenhaushalt“ muss ausgeglichen sein; ein „Sollüberschuss“ oder ein „Sollabgang“ darf nicht zulasten oder zugunsten des ordentlichen Haushaltes gebucht werden (siehe insbesondere §§ 7 Abs 6, 18 iVm § 69 Abs 2 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, LGBl 2/1999, K-GHO).

Auf landesgesetzlicher Ebene normiert § 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes, LGBl 107/1997, K-GWVG, dass Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden dürfen. Die Wasserbezugsgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsggebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsggebühr hat in diesem Fall zumindest 50 v.H. des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen.

In §§ 10 ff K-GWVG wird den Gemeinden überdies die Ermächtigung erteilt, durch Verordnung des Gemeinderates Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Wasserversorgungsanlage auszuschreiben und einzuheben.

1.2. Zum konkreten Gebührensatz

1.2.1. Der Gemeinderat hat sich vor Beschlussfassung mit den avisierten Gebührensätzen auseinanderzusetzen, damit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist: einerseits darf der Gebührenhaushalt keinen „Sollabgang“ verzeichnen, andererseits muss das Verhältnis zwischen der (geplanten) Bereitstellungsgebühr und der Benützungsggebühr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Letztlich sind überdies gemäß § 69 K-GHO Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage zu bilden.

1.2.2. Um diese Vorgaben besser überprüfen zu können, ist es erforderlich, jene Kosten zu ermitteln, welche als Berechnungsgrundlage für die Gebührenhaushalte dienen. Sie haben – nach den Vorgaben des von der Kärntner Landesregierung zur Verfügung gestellten Kärntner Gebührenkalkulations-modells - K-GKM – die erforderliche Kalkulation der Wassergebühren für den Versorgungsbereich durchgeführt und wird mit dem avisierten Gebührensätzen der Verordnung dem Ergebnis der Kalkulation (derzeit) Rechnung getragen.

Es ergeht dennoch schon jetzt die Aufforderung, im Kalenderjahr 2018 den Gebührensatz anhand des K-GKM (unter Berücksichtigung des Ergebnisses der JR 2017) erneut zu überprüfen.

1.2.3. Überdies sind künftig – wie bereits im ha. Schreiben vom 5. Feber 2018, Zl. 03-SP65-19/1-2017, angemerkt - alle Einnahmen an Bereitstellungs- und Benützungsgebühr im Voranschlag als auch in der Jahresrechnung so auszuweisen, dass das Erfordernis des § 24 K-GWVG ha. überprüft werden kann: Derzeit wird „nur“ die Bereitstellungsgebühr des § 3 im Voranschlag und der Jahresrechnung ausgewiesen. Die – ebenfalls als Bereitstellungsgebühr zu qualifizierende - „Mindestbenützungsgebühr“ des § 5 iVm § 7 wird derzeit nicht der Bereitstellungsgebühr zugerechnet, sondern bei der Benützungsgebühr gebucht. Das Gebührenaufkommen aus der „reinen Benützungsgebühr“ muss aber zumindest 50 vH des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren betragen.

2. Formelle Anmerkung

Zur Normierung betreffend „Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe in § 9 der Verordnung (1 x jährlich Wasserzählerablesung / 2 x jährliche Erlassung von Bescheiden) wurde ebenfalls schon im ha. Schreiben vom 5. Feber 2018, Zl. 03-SP65-19/1-2017, kritisch wie folgt Stellung genommen.

Es fehlen die Stichtage für die Wasserzählerablesung, werden doch zweimal jährlich Abgabenbescheide erlassen und ist ha. nicht nachvollziehbar, wie die Benützungsgebühr OHNE Wasserzählerablesung bescheidmäßig festgesetzt werden kann; auf den Umstand, dass die Möglichkeit bestehen würde, Teilzahlungen zu normieren, darf ausdrücklich hingewiesen werden.

3. Schlussbemerkung

Abschließend wird in Erinnerung gerufen, dass im Kalenderjahr 2018 eine entsprechende Aliquotierung bei der Abrechnung der Wasserbezugsgebühr vorzunehmen sein wird (ha. Schreiben vom 20. April 2018, Zl. 03-SP65-19/2-2018).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Rechtsauskünften gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Maria Krenn

Zu den Ausführungen hinsichtlich „Mindestbenützungsgebühren“ wird zum wiederholten Male festgestellt, dass der Begriff „Mindestbenützungsgebühr“ bereits seit 2013 nicht mehr verwendet wird – damals wurde im Einvernehmen mit dem AKLR/Abt. 3/Dr. Mertel der Begriff Mindestgebühr durch Pauschalierung ersetzt.

Zu den Ausführungen hinsichtlich fehlender Ablesestichtage wird auf § 8 Abs. 2 verwiesen, in welchem der Ablesestichtag mit 31. März eines jeden Jahres festgelegt wird. Die Vorschreibung am 01. Oktober eines jeden Jahres erfolgt auf Basis des Vorjahresverbrauches (50 % davon) und

ist daher kein gesonderter Ablesestichtag erforderlich - § 8 wird hinsichtlich Teilzahlung entsprechend ergänzt.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und weist darauf hin, dass aufgrund der leider verspäteten Kundmachung im RIS/elektronisch geführtes Amtsblatt der Gemeinde BKK erneut ein Beschluss notwendig ist.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Antrag einstimmig mit 14:0 Stimmen (abwesend: Ing. Karin Schabus) beschlossen.

9/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Abgangsdeckung Kindergartenbetrieb 2017

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 17.05.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Abgangsdeckung Kindergartenbetrieb 2017 mit € 18.657,21 beschließen.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kindergartenkuratoriums am 25.04.2017 wurde die Bilanz des Kindergartens Bad Kleinkirchheim 2017 wie folgt beschlossen:

Aktiva	€ 28.991,85
Passiva	€ 28.991,85
Gesamteinnahmen	€ 149.443,40
Gesamtausgaben	€ 168.100,61
Verlust/Abgang	€ 18.657,21

Inklusive der bereits erfolgten monatlichen Teilzahlungen in der Höhe von € 74.500,00 ergibt das Kindergartenjahr 2017 einen Gesamtabgang von € 93.157,21.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und informiert, dass für das Kindergartenjahr 2018/2019 bereits 27 Kinder angemeldet sind und die dafür benötigte Ausnahmegewilligung vom Land Kärnten bereits vorliegt. Der Anteil der Kinder unter 3 Jahren ist rückläufig, was wohl auf das neue Angebot der Tagesmutter zurückzuführen ist.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Abgangsdeckung des Kindergartenbetriebs 2017 in der Höhe von € 18.657,21 einstimmig beschlossen, wobei der Gesamtabgang inkl. der bereits erfolgten Akontozahlungen für das Kindergartenjahr € 93.157,21 beträgt.

10/Beratung und Beschlussfassung betreffend Austausch Leistensteine im Angerbichlweg in St. Oswald

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 17.05.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe an die Fa. NPG-Neuschitzer Bau GesmbH betreffend Austausch der Leistensteine im Angerbichlweg in St. Oswald mit einer Auftragssumme von € 22.795,59 beschließen.

Sachverhalt:

Die KELAG verlegt in St. Oswald (Angerbichlweg) ein neues 20kV-Kabel im Gehsteig des Angerbichlweges.

Nunmehr wird die Asphaltdecke des Gehsteiges durch die KELAG im Rahmen der Wiederherstellung erneuert und ist es daher sinnvoll und zweckmäßig die teilweise bereits sehr desolaten Randleistensteine in diesem Zuge zu erneuern.

Diesbezüglich hat die für die KELAG bauausführende Firma NPG BaugesmbH. ein Angebot vom 15.05.2018 gelegt, in welchem der Abtrag und die Wiederherstellung der bestehenden Granitleistensteine im Ausmaß von 294 lfm mit einem Preis von € 22.795,59 angeboten wurde. 14 Tage 3 % Skonto, 21 Tage netto.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und informiert, dass aufgrund der Dringlichkeit dieser Antrag nicht im dafür zuständigen Bauausschuss vorberaten wurde, sondern direkt im GV.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Auftragsvergabe an die Fa. NPG-Neuschitzer Bau GesmbH betreffend Austausch der Leistensteine im Angerbichlweg in St. Oswald mit einer Auftragssumme von € 22.795,59 einstimmig beschlossen.

11/Beratung und Beschlussfassung betreffend Auftragsvergabe Sanierung Wasserleitung St.-Kathrein-Weg

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 13.04.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe an die Fa. STRABAG AG betreffend Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit der Sanierung der Wasserleitung im St.-Kathrein-Weg mit einer Auftragssumme von brutto € 13.180,80 beschließen.

Sachverhalt:

Im Bereich des St.-Kathrein-Weges werden zur Versorgung des Wohnobjektes Fam. Markus und Simone Ronacher verschiedene Versorgungsleitungen (Kanal, Wasserleitung, Fernwärme, Post- und Telekom, privates Datenkabel udgl.) errichtet.

Wassermeister Mitter möchte die Gelegenheit nutzen und in diesem Bereich in diesem Zuge die Wasserleitung erneuern. Diesbezüglich wurde von der Fa. Strabag, 9800 Spittal/Drau ein Angebot für die Grabungsarbeiten eingeholt.

160 lfm Grabungsarbeiten für Wasserleitung kosten € 10.984,00 netto.

Für das private Datenkabel bzw. für die Fernwärmeversorgung bedarf es des Abschlusses einer Vereinbarung.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Martin Wulschnig schlägt vor, zukünftig bei Rohrverlegungen gleichzeitig auch das Breitband lt. Masterplan mitzuverlegen.

Otmar Gruber informiert, dass dies im St.-Kathrein-Weg bereits erfolgt ist.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Auftragsvergabe an die Fa. STRABAG AG betreffend Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit der Sanierung der Wasserleitung im St.-Kathrein-Weg mit einer Auftragssumme von brutto € 13.180,80 einstimmig beschlossen.

12/Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Verordnung hinsichtlich Halte- u. Parkverbot, ausgenommen Fahrzeuge gemäß § 29 b Abs. 4 StVO 1960, in der Thermenstraße

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 13.04.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung betreffend Halte- und Parkverbot Therme St. Kathrein (Behindertenparkplätze) beschließen

Sachverhalt:

Bei der Therme St. Kathrein wurde mit Verordnung der BH Spittal/Drau vom 04.12.2017 zwei Behindertenparkplätze verordnet.

Da dies für Therme St. Kathrein und Therapiestation Nockmed nicht ausreicht, sollen auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf der Parz.Nr. 464/2 und 467/1, beide KG Kleinkirchheim, jeweils ein Behindertenparkplatz verordnet werden und ist demnach die Erlassung nachstehender Verordnung erforderlich:

Verordnung-Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 25. Mai 2018, Zahl: 120-2/2-2018/St, mit der Maßnahme zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für die Thermenstraße, Parz. Nr. 464/2 und 467/1, beide KG Kleinkirchheim, erlassen werden.

Gemäß §§ 24, 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b) der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017, wird verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

Für je einen Parkplatz in der Thermenstraße auf der Parz. Nr. 464/2 und 467/1, beide KG Kleinkirchheim, wird ein Halte- und Parkverbot verfügt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge die nach den Bestimmungen des § 29 b Abs. 4 der StVO 1960 gekennzeichnet sind.

Ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit einer Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h) und einem Pfeil in beide Richtungen weisend mit Meterangabe ist unmittelbar vor den oben bezeichneten Parkplätzen aufzustellen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit geahndet.

Der Bürgermeister:
KommR Matthias KRENN

Ergeht an:

- Polizeiinspektion 9546 Bad Kleinkirchheim
- zur Akte.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Otmar Gruber informiert sich, ob im Bacher Weg im Bereich der Konditorei Hutter eine Verordnung für ein Halte- und Parkverbot vorliegt, da speziell der Bereich der Feuerwehreinfaahrt Therme St. Kathrein ständig zugeparkt ist.

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer sichern zu, dies zu eruieren.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Erlassung der vorliegenden Verordnung hinsichtlich Halte- u. Parkverbot, ausgenommen Fahrzeuge gemäß § 29 b Abs. 4 StVO 1960, in der Thermenstraße einstimmig beschlossen.

13/Beratung und Beschlussfassung betreffend Mustervereinbarung Sondernutzung öffentliches Gut

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 13.04.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle nachstehende Mustervereinbarung betreffend Sonderbenützung von Straßengrund beschließen.

Sachverhalt:

Da es bis dato keine ausreichende Regelung hinsichtlich Sonderbenützung von Straßengrund gibt und es insbesondere bei der Instandsetzung immer wieder zu Problemen kommt, hat man sich entschlossen eine Mustervereinbarung für die Sonderbenützung von Straßengrund zu erarbeiten. Diesbezüglich wurden mehrere Vereinbarungsmuster von anderen Gemeinden als Grundlage herangezogen und liegt folgender Amtsentwurf zur Beschlussfassung vor:

Vereinbarung Sonderbenützung von Straßengrund

PRÄAMBEL

Diese Vereinbarung wird für jede Benützung der öffentlichen Straße zu einem anderen als ihrem bestimmungsgemäßen Zweck durch Einrichtungen unter, auf oder über dem Straßengrund (Sonderbenützung) abgeschlossen.

Aufgrund des Antrages des Herrn/der Frau/der Firma _____
(kurz Nutzungswerber) vom _____, eingelangt bei der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am _____, erteilt die Gemeinde Bad Kleinkirchheim (kurz Straßenverwaltung) gemäß § 57 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl.-Nr. 8/2017 in der derzeit geltenden Fassung die Zustimmung für die Sonderbenützung von Straßengrund (Bestandteile der Straße gemäß § 5 Kärntner Straßengesetz 2017, LGBl.-Nr. 8/2017 idgF.)

für die Errichtung/Änderung/Abbruch _____
im _____ (Straßenbezeichnung),
Parz. Nr. _____, KG _____
gem. beiliegenden Unterlagen (Lageplan, Beschreibung udgl.)

unter folgenden allgemeinen und besonderen Bedingungen:

1. Die Sonderbenützung des Straßengrundes muss wie in den dem Antrag beiliegenden Unterlagen dargestellt und beschrieben erfolgen. Diese Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Sollten Änderungen zum genehmigten Antrag vorgenommen werden, so ist dies sofort der Straßenverwaltung mitzuteilen und dürfen diese erst dann vorgenommen werden, wenn die Zustimmung dafür vorliegt.
2. Auflagen für die Straßenwiederinstandsetzung:
Das Auffüllen der Künetten hat möglichst mit brauchbarem örtlich gewonnenen Material zu erfolgen. Die Künetten sind dem Stand der Technik entsprechend zu verdichten. Die nach den

Arbeiten entstandenen Asphaltkünetten sind als Provisorium mit mindestens 5 cm bituminösen Heißmischgut zu verschließen. Übergriffe oder Nachschneiden der Asphaltträger bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die endgültige Instandsetzung erfolgt nach Ablauf der Setzungsperiode. Die Instandsetzungsbreite beträgt mindestens 1,60 m und setzt sich zusammen aus 80 cm Arbeitsraum + 2x10 cm für Verbau nach Wahl des Auftragnehmers zuzüglich 2x30 cm Übergriffe.

Die Instandsetzung umfasst:

Nachschneiden der Ränder mit jeweils 30 cm Übergriff, Abtrag des Provisoriums, Nachbearbeiten der Feinplanie, Einbau von 10 cm AC 16 deck, 70/100, A1, G7. Die Anschlussflanken zum best. Asphalt sind mit einem schmelzbaren Fugenband zu verkleben.

Die endgültige Instandsetzung ist der Straßenverwaltung 2 Wochen vor Inangriffnahme mitzuteilen, sodass die Möglichkeit der Prüfung besteht, ob die verbleibende von der Instandsetzung nicht betroffene Fläche von der Straßenverwaltung in diesem Zuge auf eigene Kosten ebenfalls instandgesetzt wird und damit eine vollflächige Asphaltierung des betroffenen Straßenbereiches erreicht werden kann.

3. Der Nutzungswerber hat alle Kosten zu tragen, die infolge Nutzung, Herstellung, Bestand, Reparatur oder Beseitigung der bewilligten Maßnahmen bzw. der benutzten Fläche auf Straßengrund entstehen oder der Straßenverwaltung erwachsen.
4. Der Nutzungswerber haftet der Straßenverwaltung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Sonderbenützung herbeigeführten Schäden. Er hat die Straßenverwaltung auch hinsichtlich solcher Ansprüche, die Dritte wegen derartiger Schäden erheben, klag- und schadlos zu halten.
5. Der Nutzungswerber hat gegenüber der Straßenverwaltung keinerlei Anspruch auf Ersatz des Schadens im Falle einer Beschädigung bzw. Störung der im Sonderbenützungsbereich liegenden Anlagen usw., die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Straßenverwaltung bzw. ihrer Beauftragten verursacht werden.
6. Die von der Sonderbenützung betroffene Fläche und deren Umgebung ist stets sauber zu halten.
7. Vermarkungen von Straßengrundgrenzen dürfen tunlichst nicht beschädigt oder entfernt werden. Sollten Grenzsteine entfernt werden, so sind diese auf Kosten und Veranlassung des Nutzungswerbers durch einen hierzu befugten Zivilingenieur für Vermessungswesen wieder herstellen zu lassen. Sofern sie in asphaltierten Flächen zu liegen kommen, sind sie bodengleich zu versetzen.
8. Vor Baubeginn hat sich der Nutzungswerber bei den zuständigen Versorgungsträgern (wie z.B. Telekom Austria AG, KELAG/KNG-Netz GmbH, WVA Bad Kleinkirchheim, Wasserverband Millstätter See, Biowärme Bad Kleinkirchheim, Biowärme St. Oswald), über das Vorhandensein von Einbauten zu informieren. Bei der Arbeitsdurchführung sind die Vorschriften der Versorgungsträger bzgl. der Sicherung ihrer Einbauten zu beachten.

9. Die Straßenverwaltung kann jederzeit eine entsprechende Änderung der hergestellten Leitungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung, Leitungsverlegung oder Ausbau der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten der Abänderung gehen zu Lasten des Nutzungswerbers.
10. Diese Zustimmung wird gegen jederzeitigen Widerruf gewährt.
11. Die Beendigung der Arbeiten inkl. endgültiger Instandsetzung ist der Straßenverwaltung schriftlich mitzuteilen. Aufgrund der Fertigstellungsmeldung wird von der Straßenverwaltung die Erfüllung sämtlicher Bedingungen und Auflagen überprüft.

Sollte diese Meldung unterbleiben, so wird Straßenverwaltung die Überprüfung von sich aus festsetzen. Der Nutzungswerber wird zur Teilnahme an dieser Überprüfung eingeladen. Festgestellte Mängel sind bis zu einem von der Straßenverwaltung festzusetzenden Termin zu beheben. Verläuft diese Frist ungenützt, ist die Straßenverwaltung berechtigt, diese Mängel auf Kosten des Nutzungswerbers entweder selbst zu beheben oder von einem hiezu befugten Unternehmen beheben zu lassen.

12. **Drei Jahre nach endgültiger Instandsetzung wird seitens der Straßenverwaltung eine neuerliche Überprüfung der endgültigen Instandsetzung auf allfällige Mängel hin vorgenommen und im Sinne der Ausführungen des 2. Absatzes Pkt. 11 erledigt.**
13. **Zur Sicherstellung einer fachgerechten Instandsetzung ist vom Nutzungswerber beim Abschluss dieser Vereinbarung ein Haftrücklass (Bankgarantie, Sparguth oder Bargeld) in der Höhe von € 100,00/lfm, mindestens jedoch € 1.000,00 zu leisten und wird dieser Haftrücklass nach mängelfreier Abnahme der endgültigen Instandsetzung gemäß Pkt. 12 durch die Straßenverwaltung binnen 14 Tagen an den Nutzungswerber retourniert/ausgezahlt.**

Bad Kleinkirchheim, am _____

rechtsgültige Fertigung Nutzungswerber

Für den Straßenverwalter:

*Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 25. Mai 2018 zugrunde.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

AL Bruno Stampfer verliest die vorliegende Vereinbarung vollinhaltlich.

Ing. Karin Schabus erkundigt sich, ob diese Vereinbarung auch für die Grabungsarbeiten des Breitbands gültig ist.

Peter Michael Pertl verdeutlicht, dass man diese Vereinbarung individuell anwenden kann.

AL Bruno Stampfer informiert, dass seiner Ansicht nach diese Vereinbarung nicht für die gesetzlich garantierten Leitungsrechte (Kelag, A1 Telekom, etc.) anwendbar ist.

Die Frage von Otmar Gruber, ob es mit der Biowärme bestehende Verträge bzw. Vereinbarungen gibt, bejaht der Vorsitzende und wurden diese bisher immer individuell abgeschlossen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die vorliegende Vereinbarung betreffend Sonderbenützung von Straßengrund einstimmig beschlossen.

Martin Wulschnig, Gerald Wasserer und Johann Görtschacher, MAS erklären sich für den folgenden TOP für befähigt und verlassen die Sitzung um 16.48 Uhr.

14/Beratung und Beschlussfassung betreffend Unterstützung Reparatur VW-Pritsche Fahrzeugpool FC und SC Bad Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 13.04.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle eine Unterstützung für die Reparatur der VW-Pritsche Fahrzeugpool FC und SC Raiffeisen Bad Kleinkirchheim in der Höhe von € 5.000,00 beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.03.2018 haben der Schiclub und der Fußballclub Bad Kleinkirchheim um Unterstützung der Reparatur der seitens der Gemeinde ausgeschiedenen VW-Pritsche wie folgt angesucht:

Der Schiclub Bad Kleinkirchheim und der Fußballclub Bad Kleinkirchheim betreiben gemeinsam im „Fahrzeugpool“ 3 Kraftfahrzeuge (Busse), um den Trainings- und Renn- bzw. Spielbetrieb der Vereine gewährleisten zu können. Die Anschaffung dieser Busse hat trotz großzügiger Förderungen durch die Gemeinde, die Raiffeisenbank und die V&V für beide Vereine hohe Kosten verursacht. Die Busse stehen auch anderen Vereinen und der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim gegen ein moderates Kilometergeld zur Verfügung.

Nun haben beide Vereine die von der Kurgemeinde ausgeschiedene VW PRITSCHKE übernommen, da dieses Fahrzeug vor allem für den Transport bei Veranstaltungen unerlässlich ist. Entgegen der Annahme, das Fahrzeug sei in einem zumindest dem Alter entsprechenden Zustand, mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass durch eine Vielzahl von versteckten Vorschäden des Fahrzeuges, im Zuge einer Überprüfung nach § 57a KFG die Verkehrstüchtigkeit aberkannt wurde.

Nach langer Beratung haben sich beide Vereine dazu durchgerungen, das Fahrzeug zu reparieren. Das gesamte Fahrzeug wurde sandgestrahlt, lackiert und auch die Ladefläche und der dazugehörige vollkommen durchgerostete Rahmen ausgetauscht. Dadurch entstanden beiden Vereinen Kosten von Euro 8.500,00.

Mittlerweile ist das Fahrzeug in einem perfekten Zustand.

Wir bitten nun um eine außerplanmäßige Unterstützung für diese Reparatur. Das Fahrzeug steht natürlich bei Notwendigkeit auch dem Bauhof zur Verfügung.

Sollte eine Unterstützung möglich sein, so finden Sie untenstehend die Kontoinformationen:

Kontoinformationen Fahrzeugpool:

BIC: RZKTAT2K457

IBAN: AT27 3945 7003 0010 4950

Herzlichen DANK für die finanzielle Unterstützung und die gute Zusammenarbeit.

Beratung:

Der Vorsitzende und Peter Michael Pertl erläutern den Sachverhalt im Detail und teilt der Vorsitzende mit, die für den Radmarathon budgetierten Mittel zu verwenden/umzufunktionieren, da dieser dieses Jahr nicht stattfindet.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Unterstützung für die Reparatur der VW-Pritsche Fahrzeugpool FC und SC Raiffeisen Bad Kleinkirchheim in der Höhe von € 5.000,00 und die geänderte Verwendung der ursprünglich für den Radmarathon budgetierten Mittel einstimmig mit 12:0 Stimmen (abwesend: Martin Wulschnig, Gerald Wasserer u. Johann Görtschacher, MAS) beschlossen.

Martin Wulschnig, Gerald Wasserer und Johann Görtschacher, MAS nehmen um 16.51 Uhr wieder an der Sitzung teil.

15/Beratung und Beschlussfassung betreffend Kostenbeteiligung Sanierung Außenbeleuchtung und Holzzaun bei der evangelischen Kirche

Erwin Walder in seiner Funktion als Obmannstellvertreter des Bau-, Infrastruktur- und Umweltausschusses als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Bau-, Infrastruktur- und Umweltausschusses vom 24.01.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle an den Sanierungsmaßnahmen der Außenbeleuchtung der evangelischen Kirche und der Aussegnungshalle, sowie des Holzzaunes um den evangelischen Friedhof eine Kostenbeteiligung in Höhe von € 4.000,00 beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 16.03.2017 hat die Evang. Pfarrgemeinde A.B. Wiedweg – Bad Kleinkirchheim, Wiedweg 12, 9564 Patergassen, folgendes Ansuchen an die Gemeinde Bad Kleinkirchheim gerichtet:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krenn,
lieber Matthias!*

Das Presbyterium hat in seiner Sitzung vom 15. März 2017 beschlossen, die Außenbeleuchtung unserer ev. Kirche Bad Kleinkirchheim und die Aussegnungshalle auf LED-Beleuchtung umzustellen und auch die Strahler neu zu positionieren. Außerdem wollen wir den marode gewordenen Holzzaun um den ev. Friedhof Bad Kleinkirchheim sanieren.

Daher bitten wir, ob die politische Gemeinde Bad Kleinkirchheim die gesamten Kosten dieser Sanierungen übernehmen oder Zuschüsse für diese geben könnte.

Für Deine Bemühungen bedanken wir uns und verbleiben mit besten Grüßen.

Im Namen der ev. Pfarngemeinde Wiedweg – Bad Kleinkirchheim

Pfarrer Uwe Träger

Auf Ersuchen der Gemeinde vom 20.03.2017 wurde mit Eingabe vom 25.04.2017 ein Kostenvoranschlag der Firma Holzbau Zwatz GmbH aus 9563 Gnesau für die Erneuerung des Zaunes vorgelegt. Die Angebotskosten inkl. Umsatzsteuer belaufen sich auf € 18.944,06.

Ein weiterer Kostenvoranschlag hinsichtlich Erneuerung des Zaunes wurde von der Firma Zimmerei Albin aus 9564 Patergassen vorgelegt. Die Angebotskosten inkl. Umsatzsteuer belaufen sich auf € 11.705,40.

In der Sitzung des Bau-, Infrastruktur und Umweltausschusses am 06.06.2017 wurde beschlossen, die seitens der Gemeinde in den letzten Jahren ausbezahlten Förderungen an die beiden Kirchen zu erheben.

Mit Eingabe vom 07.06.2017 wurde von der Firma Elektro Schiestl ein Angebot über die Beleuchtungsarbeiten vorgelegt. Die Angebotskosten inkl. Umsatzsteuer belaufen sich auf € 2.384,40.

Auf Basis der vorgelegten Angebote, sowie der Förderungen der letzten Jahre wurde in der Sitzung des Bau-, Infrastruktur und Umweltausschusses am 24.01.2018 beschlossen, die Sanierungsmaßnahmen an der Außenbeleuchtung der evangelischen Kirche und der Aussegnungshalle, sowie den Holzzaun um den evangelischen Friedhof mit einer Kostenbeteiligung in Höhe von € 4.000,00 zu unterstützen.

Die Bedeckung ist derzeit nicht gesichert.

Beratung:

Erwin Walder erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird eine Kostenbeteiligung in Höhe von € 4.000,00 für die Sanierungsmaßnahmen der Außenbeleuchtung der evangelischen Kirche und der Aussegnungshalle, sowie des Holzzaunes um den evangelischen Friedhof einstimmig beschlossen.

**16/Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
Datenschutz und Bestellung zur Datenschutzbeauftragten**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 13.04.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Abschluss der nachstehenden Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht mit dem Kärntner Gemeindebund und die Bestellung von Frau Mag. Tanja Guggenberger vom Kärntner Gemeindebund zur Datenschutzbeauftragten beschließen.

Sachverhalt:

Im Zuge der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Novelle des DSG 2000 ist der Abschluss nachstehender Vereinbarungen mit dem Kärntner Gemeindebund erforderlich:

Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht

I. Präambel

Um die zahlreichen Herausforderungen, die mit Inkrafttreten der DSGVO und des DSG 2018 mit 25.5.2018 auf Gemeinden (als Verantwortliche i.S.d. DSGVO und des DSG 2018) zukommen, leichter und kostengünstiger bewältigen zu können, wird die gegenständliche „Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht“ zwischen den nachstehenden Parteien abgeschlossen:

II. Parteien

Parteien der Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht sind die

Gemeinde Bad Kleinkirchheim
Kirchheimer Weg 1
9546 Bad Kleinkirchheim
(in der Folge als – Verantwortliche – bezeichnet)

und der

Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
(in der Folge als – Unterstützer – bezeichnet).

III. Vereinbarungsgegenstand

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim als Verantwortliche im Sinne der DSGVO und des DSG 2018 bekommt vom Unterstützer ein Datenschutz-Unterstützungspakt mit folgenden Leistungen zur Verfügung gestellt:

- Leitfaden der FH OÖ Forschungs & Entwicklungs GmbH Research Group Sichere Informationssysteme Hagenberg bestehend aus:
 - o Self-Assessment Fragenkatalog
 - o Leitfaden Betroffenenrechte
 - o DSGVO Maßnahmenkatalog und Checkliste
 - o Musterverarbeitungsverzeichnis
- Dienstleistung eines/-r Datenschutzbeauftragten (gesonderte Vereinbarung zur Bestellung)
- Muster zur Erfüllung des Auskunftsrechts von betroffenen Personen

- Weitere Informationen und Empfehlungen in datenschutzrechtlichen Belangen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten

IV. Dauer

Die Kooperationsvereinbarung beginnt am 25.05.2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

V. Sorgfalt und Haftung

Die Parteien der Kooperationsvereinbarung unterstützen sich gegenseitig im Sinne der Zielsetzung der Vereinbarung und tauschen Informationen untereinander aus. Der Austausch der Informationen erfolgt vertraulich und darf nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, ihre Aufgabenbereiche ordnungsgemäß zu erfüllen:

- Der Unterstützer sorgt für eine zeitgerechte Übermittlung der im Unterstützungspaket enthaltenen Unterlagen und der weiteren datenschutzrechtlich relevanten Folgeinformationen. Er stellt der Verantwortlichen eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n ohne gesonderte Verrechnung zur Verfügung (gesonderte Vereinbarung zur Bestellung).
- Die Verantwortliche verpflichtet sich, das Unterstützungspaket des Unterstützers nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen. Ebenso übermittelt sie dem Unterstützer zeitgerecht die erforderlichen Informationen, damit dieser seine aus der Vereinbarung resultierenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Den Datenschutzbeauftragten trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; er kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.¹

Der Unterstützer haftet außerdem nicht für die mangelhafte Umsetzung der von ihm zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen durch die Verantwortliche. Im Falle der schadenersatzrechtlichen Inanspruchnahme durch Betroffene der Verantwortlichen ist er von der Verantwortlichen schad- und klaglos zu halten.

Bad Kleinkirchheim, 03.04.2018

Ort, Datum

Für die Verantwortliche:

Für den Unterstützer:

KommR Matthias Krenn
Bürgermeister, Zeichnung gem. § 73 K-AGO

(Landesgeschäftsführer)

¹ Vgl. dazu die Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf Datenschutzbeauftragte (S. 5).

Bestellung zur Datenschutzbeauftragten

I. Bestellung

Die

Gemeinde Bad Kleinkirchheim
Kirchheimer Weg 1
9546 Bad Kleinkirchheim
in der Folge - Verantwortliche - genannt

bestellt im Rahmen des „Kooperationsvertrags Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund

Mag. Tanja Guggenberger
Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
in der Folge - Datenschutzbeauftragte - genannt

mit Wirkung zum 25.05.2018 zur Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO, § 5 DSG.

II. Aufgaben der Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragten kommen folgende Aufgaben i.S.d. Art. 39 DSGVO zu:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Strategien der Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO
- Beratung zu allen sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen.

III. Stellung

In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Datenschutzbeauftragte unabhängig und weisungsfrei. Sie berichtet unmittelbar der höchsten Organisationsebene der Verantwortlichen.

Betroffene Personen können die Datenschutzbeauftragte zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

IV. Dauer

Die Datenschutzbeauftragte wird mit Wirkung zum 25.05.2018 bestellt. Die Vereinbarung zur Bestellung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung zur Bestellung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

V. Pflichten der Verantwortlichen

Die Verantwortliche stellt sicher, dass die Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Die Verantwortliche unterstützt die Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Sie stellt der Datenschutzbeauftragten einen direkten Ansprechpartner (Datenschutzkoordinator) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um: Herrn Stampfer Bruno.

Die Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten und teilt diese der Datenschutzbehörde mit.

VI. Pflichten der Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet.

VII. Haftung

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Die Datenschutzbeauftragte trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; sie kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.²

Ort, Datum

Für die Verantwortliche:

Für den Unterstützer:

KommR Matthias Krenn
Bürgermeister, Zeichnung gem. § 73 K-AGO

(Landesgeschäftsführer)

(Datenschutzbeauftragte)

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit hat Bgm. Krenn die beiden Vereinbarungen bereits vorab der Beschlussfassung in den Gemeindegremien gemäß § 73 K-AGO im Wege einer dringenden Verfügung unterfertigt.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

² Vgl. dazu die Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf Datenschutzbeauftragte (S. 5).

Nach kurzer Beratung wird die angeführte Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht mit dem Kärntner Gemeindebund und die Bestellung von Frau Mag. Tanja Guggenberger vom Kärntner Gemeindebund zur Datenschutzbeauftragten einstimmig beschlossen.

17/Berichte

- **Flow Trail:** Am kommenden Montag wird mit den Bauarbeiten begonnen und im Zuge dessen bedankt sich der Vorsitzenden beim anwesenden Zuhörer Ing. Adolf Saringer für die Zustimmung zur Benützung seines Weges.

- **Breitband:** Der Vorsitzende informiert, dass von der KELAG ein Angebot vorliegt und dies bis zum 8-Fachen über dem Preis der A1 Telekom liegt. A1 Telekom kommt weiterhin als Partner in Frage, aber auch die Umsetzung eines gemeindeeigenen Breitbandnetzes ist nach wie vor Thema. Die Förderungen können bis zu 75 % betragen, je nachdem welche Fördercalls offen und frei sind.

Gerald Hinteregger verlässt die Sitzung von 16.58 – 16.59 Uhr, Erwin Walder von 17.04 – 17.07 Uhr.

- **Hotelprojekte Explorer u. Adeo:** Der Vorsitzende berichtet kurz über das Gespräch beim Land Kärnten – Raumplanung betreffend Hotel Explorer. Beide Projekte (Explorer und Adeo Alpin) müssen den Anforderungen der Ortsbildpflege entsprechen.